



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pä/017-2024#004
Datum: 10.06.2026

Planfeststellungsbeschluss

**zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 26.06.2023 Az.: 641pa/029-2019#005**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG

**„Rhein-Ruhr-Express (RRX) - Planfeststellungsabschnitt 3.0a
Düsseldorf-Unterrath - Düsseldorf-Kalkum“**

in der Gemeinde Düsseldorf

Bahn-km 46,400 bis 50,850

der Strecke 2650 Köln-Deutz - Hamm (Westf)

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hansastraße 15
47058 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Besondere Entscheidungen	8
A.3.1	Konzentrationswirkung	8
A.4	Nebenbestimmungen	8
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	8
A.4.2	Land- und Forstwirtschaft	10
A.4.3	Denkmalschutz	10
A.4.4	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	10
A.4.5	Straßen, Wege und Zufahrten	11
A.4.6	Kampfmittel	11
A.4.7	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	11
A.4.8	Torsionsbalken	11
A.4.9	Elektromagnetische Felder	12
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	12
A.6	Sofortige Vollziehung	12
A.7	Gebühr und Auslagen	12
A.8	Hinweise	12
A.8.1	Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz	12
A.8.2	Naturschutz und Landschaftspflege	13
A.8.3	Arbeitsschutz	14
B.	Begründung	16
B.1	Sachverhalt	16
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	16
B.1.2	Gegenstand des Deckblattverfahrens	21
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	25
B.2.1	Rechtsgrundlage	25
B.2.2	Zuständigkeit	25
B.3	Umweltverträglichkeit	26
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	26
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	26
B.4.1	Planrechtfertigung	26
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	27
B.4.3	Wasserhaushalt	27
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	27
B.4.5	Immissionsschutz	29
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	31

B.4.7	Land- und Forstwirtschaft	31
B.4.8	Denkmalschutz	32
B.4.9	Brand- und Katastrophenschutz	32
B.4.10	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	32
B.4.11	Straßen, Wege und Zufahrten	32
B.4.12	Kampfmittel	32
B.4.13	Sonstige öffentliche Belange	33
B.4.14	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	90
B.4.15	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	91
B.5	Gesamtabwägung	92
B.6	Sofortige Vollziehung.....	94
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	94
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	94

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX) - Planfeststellungsabschnitt 3.0a Düsseldorf-Unterrath - Düsseldorf-Kalkum“ in der Gemeinde Düsseldorf, Bahn-km 46,400 bis 50,850 der Strecke 2650 Köln-Deutz - Hamm (Westf), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Erweiterung der BE-Fläche (bahnrechts) für die Umverlegung der OGE-Leitung (Bauwerksnummer 971), eine neue BE-Fläche (bahnlinks) für die Umverlegung der OGE-Leitung (Bauwerksnummer 972), eine neue Zufahrt zur befestigten Ausbläserfläche für die OGE (Bauwerksnummer 657), eine neue befestigte Ausbläserfläche für die OGE (Bauwerksnummer 658) sowie eine neue befestigte Schieberfläche für die OGE (Bauwerksnummer 659).

Die wesentlichen Änderung des 1. Deckblatts ist die Umplanung der Schallschutzwand 171 (BW 171). Die SSW wird in fünf Bereichen zwischen km 46,475 – 47,390 neu positioniert, teils auf dem Schallschutzwall, teils neben dem Gleis. Zwischen km 46,674 – 46,750 sind transparente Elemente vorgesehen. Die BE-Fläche (BW 951) wird zwischen km 46,447 – 47,392 erweitert, um Platz für Maschinen und Materiallagerung zu schaffen. Zudem werden dauerhafte Inanspruchnahmen und dingliche Sicherungen für den Betrieb der SSW festgelegt. Bestandteil ist ebenfalls eine Erweiterung der

Baustraße (BW 952) zur Anbindung an den Kieshecker Weg, um einen sicheren Baustellenverkehr zu gewährleisten.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2023 festgestellten Planunterlagen. Sofern im Folgenden keine Strecke angegeben wird, beziehen sich alle Angaben von Kilometern auf die Strecke 2650.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht, 1. Deckblatt, Planungsstand: 28.02.2025, Uploaddatum 07.04.2026, 25 Seiten	ergänzt Anlage 1, festgestellt
2	Übersichtskarten und -pläne	nur zur Information
2.3.1-2	Übersichtslageplan km 46,400 – 50,850, 1. Deckblatt, Planungsstand 28.02.2025, Maßstab 1 : 5.000	ersetzt Anlage 2.3.1
3	Lagepläne	
3.01-2	km 46,400 – 46,913, 1. Deckblatt, Planungsstand: 28.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 3.01, festgestellt
3.02-2	km 46,912 – 47,625, 1. Deckblatt, Planungsstand: 28.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 3.02, festgestellt
3.11-1	Gasleitung OGE, Planungsstand: 31.01.2024, Maßstab 1:1.000	ersetzt Anlage 3.11, festgestellt
4-2	Bauwerksverzeichnis, 1. Deckblatt Planungsstand 28.02.2025, 22 Seiten	ersetzt Anlage 4, festgestellt
5	Bauwerkspläne	
5.4	Schallschutzwände	
5.4.1-2	Schallschutzwand Bahn rechts, Lageplan (01), km 46,475 – 46,950, 1. Deckblatt, Planungsstand: 28.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 5.4.1, festgestellt
5.4.2-2	Schallschutzwand Bahn rechts, Lageplan (02), km 46,950 – 47,390, 1. Deckblatt, Planungsstand: 28.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 5.4.2, festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.4.3-2	Schallschutzwand Bahn rechts, Regelquerschnitt 1, Teilansicht, km 46,475 – 47,390, 1. Deckblatt, Planungsstand 28.02.2025, Maßstab 1 : 50	ersetzt Anlage 5.4.3, festgestellt
5.4.4-2	Schallschutzwand Bahn rechts, Regelquerschnitt 2, Teilansicht, km 46,475 – 47,390, 1. Deckblatt, Planungsstand 28.02.2025, Maßstab 1 : 50	ersetzt Anlage 5.4.4, festgestellt
5.4.6-2	Schallschutzwand Bahn rechts, Regelquerschnitt 4, Teilansicht, km 46,475 – 47,390, 1. Deckblatt, Planungsstand 28.02.2025, Maßstab 1 : 50	ersetzt Anlage 5.4.6, festgestellt
7	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne	
7.01-2	km 46,400 – 46,912, 1. Deckblatt, Planungsstand 28.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 7.01, festgestellt
7.02-2	km 46,912 – 47,625, 1. Deckblatt, Planungsstand 28.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 7.02, festgestellt
7.06-1	Km 49,764 – 50,478, Planungsstand 31.01.2024, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 7.06, festgestellt
10	Grunderwerbspläne	
10.01-2	km 46,400 – 46,912, 1. Deckblatt, Planungsstand 28.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 10.01, festgestellt
10.02-2	Km 46,912 – 47,625, 1. Deckblatt, Planungsstand 28.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 10.02, festgestellt
10.06-1	km 49,764 – 50,478, Planungsstand 31.01.2024, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 10.06, festgestellt
10.11	Gasleitung OGE, Planungsstand 31.01.2024, Maßstab 1 : 1000	ersetzt Anlage 10.11, festgestellt
11	Grunderwerbsverzeichnis, 1. Deckblatt, Planungsstand 28.02.2025, 22 Seiten	ersetzt Anlage 11, festgestellt
13	Landschaftspflegerischer Begleitplan und artenschutzrechtliche Unterlagen	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13.6.0	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Planungsstand 30.06.2025, 34 Seiten	ergänzt Anlage 13, festgestellt
13.6.1	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand Juni 2025, Maßstab 1 : 1.000	ergänzt Anlage 13, nur zur Information
13.6.2	Maßnahmenplan Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Planungsstand Juni 2025, Maßstab 1 : 1.000	ergänzt Anlage 13, festgestellt
13.6.3	Maßnahmenblätter, Planungsstand 01.07.2025, 21 Seiten	ergänzt Anlage 13, festgestellt
13.7.0	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, 1. Deckblatt, Planungsstand 25.07.2025, 29 Seiten	ergänzt Anlage 13, festgestellt
13.7.1	Bestands- und Konfliktplan, 1. Deckblatt, Planungsstand 28.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	ergänzt Anlage 13, nur zur Information
13.7.2	Maßnahmenplan Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, 1. Deckblatt, Planungsstand 28.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	ergänzt Anlage 13, festgestellt
13.7.3	Maßnahmenblätter, 1. Deckblatt, Planungsstand 22.07.2025 und 30.03.2026, Uploaddatum 21.05.2026, 23 Seiten	ergänzt Anlage 13, festgestellt
16	Untersuchungen zu betriebsbedingten Schallimmissionen	
16.4	Gutachterliche Stellungnahme zur Lageänderung der SSW, 1. Deckblatt, Planungsstand 25.03.2025, 3 Seiten	ergänzt Anlage 16, nur zur Information

Die durch das 1. Deckblatt betroffenen Unterlagen sind in der Tabelle blau dargestellt.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

1. Für Grundstücke, die durch die neuen BE-Flächen in Anspruch genommen werden, sind folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen:
 - 1.1 Schutz der bestehenden Gehölze mit der Maßnahme 002_VA-V, Errichtung eines Vegetationsschutzzauns
 - 1.2 Wiederherstellung der Ausgangsbiotope, hier Gehölzflächen und Grünland, entsprechend der Ausgleichsmaßnahme 014_A bzw. 015_A
 - 1.3 Eingrünung der neuen Bahnböschungen gemäß der Ausgleichsmaßnahme 021_A
2. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind vollständig einzuhalten.
3. Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen am Baum- und Strauchbestand sind nur außerhalb der Vegetationsperiode in der Zeit vom 1.10. bis 28.2. eines jeden Jahres zulässig.
4. Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben sind der Beginn und das Ende der Baumaßnahme der UNB anzuzeigen.
5. Die Rodungen der Bäume sind unter Baumfällbegleitung gemäß Maßnahme 006_VA bzw. V1.4 durchzuführen.
6. Alle Ausgangsbiotoptypen der zusätzlichen BE-Flächen und Baustraßen sind gemäß den Maßnahmen 014_A–023_A wiederherzustellen. Die neuen Bahnböschungen sind gemäß Maßnahme 021_A zu begrünen.

7. Die aktualisierten festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags“ sind vollständig einzuhalten.
8. Vor einer Inanspruchnahme der Grundstücke des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes ist vor Ort eine Beweissicherung mit den Beteiligten durchzuführen. Hierbei ist das Garten-, Friedhofs- und Forstamt (Amt 68/1) schriftlich zu informieren und zu beteiligen.
9. Durchführung und Abnahme
Die Anpflanzungen (landschaftspflegerische Maßnahmen) sind in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode (Pflanzperiode ca. vom 15.10. eines Jahres bis zum 15.04. des darauffolgenden Jahres) abschließend herzustellen, spätestens jedoch 12 Monate nach erfolgter Fertigstellungsanzeige. Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt und die UNB sind unverzüglich über die erfolgte Pflanzung zu unterrichten.
10. Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben sind der Beginn und das Ende der Baumaßnahme dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt/UNB anzuzeigen.
11. Für die BE-Fläche 971 ist eine umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Bodenschutz einzusetzen. Die gesetzlichen Regelungen inklusive des untergesetzlichen Regelwerks sind einzuhalten.
12. Die Begehungsprotokolle der umweltfachlichen Bauüberwachung sind regelmäßig der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
13. Der Entfall des Ahornbaums in der Nießdonk ist in das Kompensationsdefizit aufzunehmen und entsprechend auszugleichen bzw. zu ersetzen.
14. Der Entfall von Einzelbäumen ist anhand der Baumschutzsatzung der Stadt Düsseldorf zu kompensieren. Eine ergänzende Berechnung für die zu entnehmenden Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, ist von der Vorhabenträgerin zu erstellen.
15. Seitens der Vorhabenträgerin ist sicherzustellen, dass das Kompensationsdefizit in Höhe von 212.783 WP (207.250 WP aus Ausgangsverfahren und 5.533 WP aus 1. Planänderung) durch die Ersatzmaßnahme Am Kleinformst ausgeglichen bzw. ersetzt wird. Ein Nachweis der Bewertung der Maßnahme ist dem Eisenbahn-Bundesamt und den Naturschutzbehörden vorzulegen.

16. Das Entwicklungskonzept "Am Kleinformst" (Maßnahme 024_E) ist mit der UNB und der UWB abzustimmen. Dabei sind die von der UNB vorgebrachten Aspekte hinsichtlich der Ausgestaltung zu berücksichtigen.
17. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt/UNB eine förmliche Abnahme durchzuführen. Zudem ist auf städtischen Grün- und Freiflächen eine Abnahme nach dem Abschluss der Fertigstellungspflege sowie nach Abschluss der Entwicklungspflege der Vegetationsbestände durchzuführen.

A.4.2 Land- und Forstwirtschaft

Der an die Baustelleneinrichtungsfläche (lfd. Nr. 972 Bauwerksverzeichnis) angrenzende Waldbestand darf weder befahren werden, noch als Lager- oder Abstellfläche für Material, Maschinen, Geräte oder sonstige waldfremde Gegenstände genutzt werden.

A.4.3 Denkmalschutz

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist unverzüglich die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, zu informieren. Zudem ist das Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte gemäß § 16 DSchG NRW bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

A.4.4 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen. Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, existieren allgemeine oder betreiberspezifische Schutzanweisungen, Merkblätter, Hinweise und Richtlinien. Diese sind in jedem Fall zu beachten. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Ausbildung des Anschlusses der Schallschutzwand (Bauwerksnummer 171) an die Straßenüberführung Wanheimer Straße sowie ggf. erforderliche Zugangsmöglichkeiten für das städtische Unterhaltungspersonal sind vor Beginn der Maßnahmen mit dem Amt für Brücken-, Tunnel- und Stadtbahnbau abzustimmen.

Vor Baubeginn und nach Beendigung der Arbeiten ist für die öffentlichen Verkehrsflächen eine Beweissicherung vorzunehmen und dem Amt für Verkehrsmanagement, Abt. 66/3.22 zu übergeben. In Anspruch genommene öffentliche Verkehrsflächen sind inklusive einer ausführlichen Dokumentation nach Abschluss der Arbeiten mängelfrei in den Ursprungszustand zu versetzen.

A.4.6 Kampfmittel

Spätestens sechs Monate vor Baubeginn ist ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden. Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln) vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

A.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die im Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 11) sowie im Grunderwerbsplan (Anlage 10.02-2) ausgewiesene vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks mit der lfd. Nr. 98 erweist sich nach den Angaben der Antragstellerin vom 24.04.2026 als für das Vorhaben nicht erforderlich. Eine Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Antragstellerin hat daher nicht zu erfolgen.

A.4.8 Torsionsbalken

Im Bereich der Straße „In der Nießdonk“ kreuzt die Lärmschutzwand 171 das städtische RW-Düker-Bauwerk (2024). Der dafür vorgesehene sog. Torsionsbalken darf dabei nicht über dem Schacht des Bauwerks liegen, um eine Zugänglichkeit zu Unterhaltungszwecken zu gewährleisten. Bei der Erstellung der Fundamente des

Torsionsbalkens ist das Düker-Bauwerk selbst zu beachten. Die Gründung ist daher so auszuführen, dass eine Lastübertragung auf das Düker-Bauwerk ausgeschlossen ist.

A.4.9 Elektromagnetische Felder

Die Vorgaben der 26. BImSchV sind einzuhalten.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.8 Hinweise

A.8.1 Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz

- Sollten im Zuge der Änderung der Eisenbahnstrecke 2650 Köln-Deutz (Ferngeleis) – Hamm (Westf) Pbf Rhein-Ruhr-Express Planfeststellungsabschnitt 3.0a, km 46,400 bis km 50,850 Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden, bzw. der ursprüngliche Zweck dieser entfallen oder aufgegeben werden, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar eingenommen wird (§ 3 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG), ist der Wille zur Entledigung anzunehmen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 KrWG) und als Abfall einzustufen (§ 3 Abs. 1 KrWG).
- Der Besitzer muss sich Stoffen oder Gegenständen entledigen, wenn diese nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden, auf Grund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotenzial nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung

oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann (§ 3 Abs. 4 KrWG).

- Die Abfallhierarchie ist zu beachten (§ 6 KrWG).
- Die bei der Änderung der Eisenbahnstrecke 2650 Köln-Deutz (Ferngleis) – Hamm (Westf) Pbf Rhein-Ruhr-Express Planfeststellungsabschnitt 3.0a, km 46,400 bis km 50,850 anfallenden Stoffströme sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (§§ 7, 15 KrWG).
- Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben die Abfallfraktionen: Glas (17 02 02), Kunststoff (17 02 03), Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11), Holz (17 02 01), Dämmmaterial (17 06 04), Bitumengemische (17 03 02), Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02), Beton (17 01 01), Ziegel (17 01 02), Fliesen und Keramik (17 01 03) gem. § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.
- Soweit beim Rückbau, bei der Sanierung oder bei der Reparatur technischer Bauwerke Stoffe nach § 2 Nummer 18 bis 29 und 32 (Hochfenstüchschlacke, Hüttensand, Stahlwerksschlacke, Gießerei-Kupolofenschlacke, Kupferhüttenmaterial, Gießereirestsand, Schmelzkammergranulat aus der Schmelzfeuerung von Steinkohle, Steinkohlenkesselasche, Steinkohlenflugasche, Braunkohlenflugasche, Hausmüllverbrennungsasche, Recycling-Baustoff, Ziegelmateriale) der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 9. Juli 2021 als Abfälle anfallen, gilt für die Getrenntsammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling dieser Abfälle ausschließlich § 24 der Ersatzbaustoffverordnung.
- Fallen die Abfälle in den Anwendungsbereich der EBV sind die Materialwerte gem. Anlage 1 EBV einzuhalten.
- Entfallen die Pflichten nach § 8 Abs. 1 GewAbfV unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 GewAbfV, sind die Regelungen des § 9 GewAbfV zu berücksichtigen.

A.8.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Belange der städtischen Kleingartenanlage „Am Vogelsangerweg e.V.“ werden durch einen separaten Gestattungsvertrag geregelt.

A.8.3 Arbeitsschutz

- Für das geplante Bauvorhaben sind neben staatlichen Vorschriften, die geltenden Vorschriften- und Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Unfallverhütungsvorschriften, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Informationen) zu berücksichtigen.
- Vor Aufnahme der Arbeiten ist gemäß § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu erstellen. Die erforderlichen und festgelegten Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sind umzusetzen.
- Nach § 5 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) hat der Auftraggeber (Unternehmer) bei der Vergabe von Aufträgen dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Dabei hat der Unternehmer von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) auszugehen und insbesondere das staatliche Regelwerk sowie das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen. Weiterhin hat der Unternehmer dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen des erteilten Auftrages die einschlägigen Anforderungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz einzuhalten.
- Beim Ausführen von Arbeiten nach der UVV „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (DGUV Vorschrift 78), i.d.R. sind das Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Beseitigung von Bahnanlagen (Bauarbeiten) sowie Arbeiten, bei denen ein unbeabsichtigtes Hineingeraten in den Gleisbereich nicht ausgeschlossen werden kann, ist immer eine Sicherungsanweisung (Sicherungsplan) erforderlich. Hierzu ist seitens des ausführenden Unternehmers frühzeitig die BzS – für den Bahnbetrieb zuständige Stelle – des Infrastrukturbetreibers DB InfraGO AG zu kontaktieren. Diese legt auf der Grundlage der Angaben des jeweiligen Bauunternehmens zu den auszuführenden Arbeiten die entsprechende Sicherungsmaßnahme für den Einzelfall im Sicherungsplan fest.
- Grundsätzlich muss nach § 5 "Ausweichmöglichkeiten für Versicherte" der DGUV Vorschrift 72 (UVV Eisenbahnen) bei Neubauten in Abhängigkeit von der jeweils zulässigen Geschwindigkeit neben jedem Fahrbereich auf einer Seite ein Bereich (Mindestabstand von Teilen der Umgebung zur Gleismitte) vorhanden sein. Durch

diese Forderung soll erreicht werden, dass Beschäftigte jederzeit vor bewegten Schienenfahrzeugen ausweichen können bzw. sich während einer Vorbeifahrt an einem sicheren Standort aufhalten können. Diese Forderung gilt auch im Bereich von Bauwerken (z.B. Brücken, Überführungen, Stützwänden, Bahnsteigen) und bei mehreren nebeneinander liegenden Gleisen).

Im Sicherheitsraum sind gemäß § 5 Abs. 4 der DGUV Vorschrift 72 Einbauten zulässig, soweit der Schutz von Versicherten gewährleistet bleibt. Der Schutz von Versicherten bleibt trotz Einbauten gewährleistet, wenn diese den Sicherheitsraum nur auf solche Länge unterbrechen, dass Versicherte den verbleibenden Sicherheitsraum rechtzeitig erreichen können. Dies ist erfahrungsgemäß möglich, wenn die Unterbrechungen bei Fahrgeschwindigkeiten bis 60 km/h weniger als 10 m lang sind oder bei Fahrgeschwindigkeiten über 60 km/h weniger als 6 m lang sind.

Die Sicherheitsräume müssen gemäß § 5 Abs. 6 der DGUV Vorschrift 72 erkennbar und leicht zu erreichen sein. Die sichere Erreichbarkeit ist gewährleistet, wenn keine Anlagen den Zugang erschweren, Maßnahmen zum sicheren Übersteigen von Hindernissen getroffen sind oder die Standflächen nicht um mehr als 0,5 m höher oder tiefer als die begehbare Fläche des Fahrbereiches liegen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2023, Az. 641pa/029-2019#005, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, die Planfeststellung für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX) Planfeststellungsabschnitt 3.0a Düsseldorf-Unterrath - Düsseldorf-Kalkum“, Bahn-km 46,400 bis 50,850 der Strecke 2650 Köln-Deutz - Hamm (Westf) in Düsseldorf erteilt.

Gegenstand der vorliegenden 1. Planänderung ist im Wesentlichen die Erweiterung der BE-Fläche (bahnrechts) für die Umverlegung der OGE-Leitung (Bauwerksnummer 971), eine neue BE-Fläche (bahnlinks) für die Umverlegung der OGE-Leitung (Bauwerksnummer 972), eine neue Zufahrt zur befestigten Ausbläserfläche für die OGE (Bauwerksnummer 657), eine neue befestigte Ausbläserfläche für die OGE (Bauwerksnummer 658) sowie eine neue befestigte Schieberfläche für die OGE (Bauwerksnummer 659).

Der Gegenstand des 1. Deckblattverfahrens ist dem Punkt B.1.2 zu entnehmen.

B.1.1.1 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 31.01.2024, Az. I.II-W-E2 Neu, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 20.02.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.08.2024, Az. 641pä/017-2024#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.1.2 Anhörungsverfahren

B.1.1.2.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	1&1 Versatel Deutschland GmbH
2.	AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
3.	Amprion GmbH
4.	Bergisch Rheinischer Wasserverband
5.	Bezirksregierung Düsseldorf
6.	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
8.	Colt Technology Services GmbH
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH
10.	Evonik Operation GmbH
11.	Geologischer Dienst NRW
12.	Handwerkskammer Düsseldorf
13.	Industrie- und Handelskammer Düsseldorf
14.	Landesbetrieb Straßenbau NRW
15.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW
16.	Landeseisenbahnverwaltung NRW
17.	Landeshauptstadt Düsseldorf
18.	Landwirtschaftskammer NRW
19.	LVR, Amt für Denkmalpflege im Rheinland
20.	LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
21.	Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
22.	Open Grid Europe GmbH
23.	Polizeipräsidium Düsseldorf
24.	Rheinbahn AG
25.	Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf

Lfd. Nr.	Bezeichnung
26.	Stadtwerke Duisburg AG / Netze Duisburg GmbH
27.	Stadtwerke Düsseldorf AG
28.	Unfallversicherung Bund und Bahn
29.	Verizon Deutschland GmbH
30.	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) AöR
31.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
32.	Flughafen Düsseldorf GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	AIR LIQUIDE Deutschland GmbH Stellungnahme vom 05.12.2024, Az.: ohne
3.	Amprion GmbH Stellungnahme vom 27.01.2025, Az.: A-BB/4142/Hb/204.507/Sch
4.	Bergisch Rheinischer Wasserverband Stellungnahme vom 20.01.2025, Az.: ME-EXTG-3400-SF
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 12.12.2024, Az.: 45-60-00/III-2435-24-PFV
10.	Evonik Operation GmbH Stellungnahme vom 13.02.2025, Az.: EV-10000-3505
12.	Handwerkskammer Düsseldorf Stellungnahme vom 15.01.2025, Az.: III-2/FK/go
13.	Industrie- und Handelskammer Düsseldorf Stellungnahme vom 12.12.2024, Az.: ohne
18.	Landwirtschaftskammer NRW Stellungnahme vom 06.01.2025, Az.: 20250106_SN_BfA_1PÄ_RRX_PFA_3.0a
24.	Rheinbahn AG Stellungnahme vom 21.01.2025, Az.: T124.020
26.	Stadtwerke Duisburg AG / Netze Duisburg GmbH Stellungnahme vom 11.12.2024, Az.: ohne

Lfd. Nr.	Bezeichnung
31.	Vodafone West GmbH Stellungnahme vom 13.02.2025, Az.: OEG-6103

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	1 & 1 Versatel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 12.12.2024, Az.: 1206753
5. u. 6.	Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahme vom 18.02.2025, Az.: 25.17.01.01-01/13-24
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 07.04.2025, Az.: West13_2025_147980
11.	Geologischer Dienst NRW Stellungnahme vom 21.02.2025, Az.: 31.110/5551/2024
14.	Landesbetrieb Straßenbau NRW Stellungnahme vom 10.12.2024, Az.: ohne
15.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Stellungnahme vom 04.02.2025, Az.: 310-10-60.001 PFA 3.0a
17.	Landeshauptstadt Düsseldorf Stellungnahme vom 10.02.2025, Az.: 66/5.3
20.	LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Stellungnahme vom 19.02.2025, Az.: 202.14/19-003
22.	PLEdoc GmbH für Open Grid Europe GmbH Stellungnahme vom 20.02.2025, Az.: 20241201855
27.	Stadtwerke Düsseldorf AG Stellungnahme vom 14.02.2025, Az.: OE 351 rth
28.	Unfallversicherung Bund und Bahn Stellungnahme vom 12.12.2024, Az.: Reg 314 - StO E - 2931
32.	Flughafen Düsseldorf GmbH Stellungnahme vom 21.02.2025, Az.: 120/08

Die weiteren Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben.

B.1.1.2.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem zu ändernden Vorhaben wurden in der Zeit vom 09.12.2024 bis einschließlich 08.01.2025 durch die Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Die Zeit der Veröffentlichung wurde auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes vorher bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen Westdeutsche Zeitung, Lokalausgabe Düsseldorf und Neue Rhein Zeitung, Lokalausgabe Düsseldorf. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass der Plan elektronisch veröffentlicht wird und wo dieser veröffentlicht wird. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 22.01.2025. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängerte diese nicht.

B.1.1.2.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§§ 18d AEG i. V. m. 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.1.2.4 Benachrichtigung von nicht ortsansässigen Betroffenen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die nicht ortsansässigen Betroffenen über die Auslegung des Plans nach § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG benachrichtigt und sie auf die Einzelheiten in dem Bekanntmachungstext hingewiesen.

B.1.1.2.5 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Abs. 5 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.1.2 Gegenstand des Deckblattverfahrens

Die wesentlichen Änderung des 1. Deckblatts ist die Umplanung der Schallschutzwand 171 (BW 171). Die SSW wird in fünf Bereichen zwischen km 46,475 – 47,390 neu positioniert, teils auf dem Schallschutzwall, teils neben dem Gleis. Zwischen km 46,674 – 46,750 sind transparente Elemente vorgesehen. Die BE-Fläche (BW 951) wird zwischen km 46,447 – 47,392 erweitert, um Platz für Maschinen und Materiallagerung zu schaffen. Zudem werden dauerhafte Inanspruchnahmen und dingliche Sicherungen für den Betrieb der SSW festgelegt. Bestandteil ist ebenfalls eine Erweiterung der Baustraße (BW 952) zur Anbindung an den Kieshecker Weg, um einen sicheren Baustellenverkehr zu gewährleisten.

B.1.2.1 Einleitung des Deckblattverfahrens

Am 29.07.2025 hat die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) Antragsunterlagen für das 1. Deckblattverfahren über das Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben hochgeladen. Am 15.10.2025 wurden von der Antragstellerin final überarbeitete Antragsunterlagen für das 1. Deckblattverfahren über das Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben hochgeladen.

B.1.2.2 Anhörungsverfahren

B.1.2.2.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	1&1 Versatel Deutschland GmbH
2.	AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
3.	Amprion GmbH
4.	Bergisch Rheinischer Wasserverband
5.	Bezirksregierung Düsseldorf
6.	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Lfd. Nr.	Bezeichnung
8.	Colt Technology Services GmbH
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH
10.	Evonik Operation GmbH
11.	Geologischer Dienst NRW
12.	Handwerkskammer Düsseldorf
13.	Industrie- und Handelskammer Düsseldorf
14.	Landesbetrieb Straßenbau NRW
15.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW
16.	Landeseisenbahnverwaltung NRW
17.	Landeshauptstadt Düsseldorf
18.	Landwirtschaftskammer NRW
19.	LVR, Amt für Denkmalpflege im Rheinland
20.	LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
21.	Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
22.	Open Grid Europe GmbH
23.	Polizeipräsidium Düsseldorf
24.	Rheinbahn AG
25.	Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf
26.	Stadtwerke Duisburg AG / Netze Duisburg GmbH
27.	Stadtwerke Düsseldorf AG
28.	Unfallversicherung Bund und Bahn
29.	Verizon Deutschland GmbH
30.	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) AöR
31.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
32.	Flughafen Düsseldorf GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	AIR LIQUIDE Deutschland GmbH Stellungnahme vom 24.10.2025, Az.: ohne

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Amprion GmbH Stellungnahme vom 17.12.2025, Az.: B-LB/4142/St/218845/St
4.	Bergisch Rheinischer Wasserverband Stellungnahme vom 15.12.2025, Az.: ME-EXTG-3400-SF
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 24.10.2025, Az.: 45-60-00/III-2013-25-PFV
12.	Handwerkskammer Düsseldorf Stellungnahme vom 08.12.2025, Az.: III-2/FK/go
15.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Stellungnahme vom 12.12.2025, Az.: ohne
18.	Landwirtschaftskammer NRW Stellungnahme vom 09.12.2025, Az.: ohne
22.	PLEdoc GmbH für Open Grid Europe GmbH Stellungnahme vom 18.12.2025, Az.: 20251006040
26.	Stadtwerke Duisburg AG / Netze Duisburg GmbH Stellungnahme vom 27.10.2025, Az.: ohne
27.	Stadtwerke Düsseldorf AG Stellungnahme vom 15.12.2025, Az.: ohne
31.	Vodafone GmbH Stellungnahme vom 04.12.2025, Az.: S01448635

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	1&1 Versatel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 24.10.2025, Az.: 1323545
5. u. 6.	Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahme vom 17.12.2025, Az.: 25.17.01-15/12-25
10.	Evonik Operations GmbH Stellungnahme vom 17.12.2025, Az.: EV-10000-5418
11.	Geologischer Dienst NRW Stellungnahme vom 18.12.2025, Az.: 31.110-715452-2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung
14.	Landesbetrieb Straßenbau NRW Stellungnahme vom 03.11.2025, Az.: ohne
17.	Landeshauptstadt Düsseldorf Stellungnahme vom 23.12.2025, Az.: 66/5.3
20.	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Stellungnahme vom 06.01.2026, Az.: 202.14/19-003
28.	Unfallversicherung Bund und Bahn Stellungnahme vom 27.10.2025, Az.: ohne

Die weiteren Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben.

B.1.2.2.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem zu ändernden Vorhaben wurden in der Zeit vom 24.10.2025 bis einschließlich 24.11.2025 durch die Veröffentlichung auf dem Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Die Bekanntmachung erfolgte in den örtlichen Tageszeitungen Westdeutsche Zeitung, Lokalausgabe Düsseldorf und Neue Rhein Zeitung, Lokalausgabe Düsseldorf. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass der Plan elektronisch veröffentlicht wird und wo dieser veröffentlicht wird. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 08.12.2025. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf dem Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben verlängerte diese nicht.

B.1.2.2.3 Benachrichtigungen von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§§ 18d AEG i. V. m. 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.2.2.4 Benachrichtigungen von nicht ortsansässigen Betroffenen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die nicht ortsansässigen Betroffenen über die Auslegung des Plans nach § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG benachrichtigt und sie auf die Einzelheiten in dem Bekanntmachungstext hingewiesen.

B.1.2.2.5 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Abs. 5 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Die Voraussetzungen für eine Planänderung sind hier gegeben, da das Vorhaben noch nicht fertiggestellt wurde und das Vorhaben sowohl durch die Begleitmaßnahmen für die Umverlegung der OGE-Leitung, als auch durch die Maßnahmen des 1. Deckblattes zur Umgestaltung der Schallschutzwand 171 in seiner Identität gewahrt bleibt.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1

VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren (Erweiterung der Baustelleneinrichtungsflächen für die Verlegung der OGE Leitungen) unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es nicht in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Für die durch das 1. Deckblattverfahren eingebrachten Baumaßnahmen (Umplanung der Schallschutzwand 171 (BW 171) und die hierfür vorgesehenen Erweiterungen der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen) war die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nicht erforderlich, da der Eingriff unterhalb der 2.000 m² Grenze der Nr. 14.8 der Anlage 1 UVPG liegt.

Im Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass für das Änderungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung in Form der Erweiterung und Neuanlage mehrerer BE-Flächen sowie Zufahrts-, Ausbläser- und Schieberflächen für die OGE-Leitungen, die Umplanung und Neuplatzierung der Schallschutzwand 171 und die hierfür erforderliche Erweiterung der BE-Flächen schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Von den technischen Regelwerken der DB AG wird nicht abgewichen.

B.4.3 Wasserhaushalt

Durch die beantragten Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses werden keine zusätzlichen Belange des Wasserhaushalts gegenüber der Ursprungsplanung berührt. Eine Ergänzung der Wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen des Ursprungsbescheides ist nicht erforderlich. Die im Ursprungsverfahren bereits aufgegebenen Nebenbestimmungen sind geeignet negative Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft, die Wasserschutzgebiete, Gewässer und das Grundwasser zu vermeiden bzw. auszuschließen.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Zu den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gehören unter anderem die Instrumente des Artenschutzes und der Eingriffsregelung. Diese gelten flächendeckend, unabhängig von spezifischen Schutzgebietsausweisungen. Das Artenschutzrecht bezweckt den Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Biotop und Lebensstätten, während die Eingriffsregelung der Erhaltung des flächenbezogenen Status quo von Natur und Landschaft und deren Leistungs- und Funktionsfähigkeit dient. Überschneidungen zwischen Eingriffsregelung und Artenschutz bestehen einerseits darin, dass alle wildlebenden Tiere und Pflanzen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Teil des Naturhaushaltes sind. Andererseits gelten für die Zulassung von Vorhaben, bei denen die Eingriffsregelung korrekt angewendet wird, die besonderen artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, wodurch für die Zulassungspraxis wichtige Regelungen gelten. Für die europarechtlich geschützten Arten ist in diesen Fällen ein modifiziertes Prüfprogramm anzuwenden, während bei den national geschützten Arten die Anwendung der Eingriffsregelung Vorrang hat (vgl. Lütke in: Lütke/Ewer, BNatSchG, 2018, § 37 Rn. 40).

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege vereinbar.

Durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen werden entsprechend der §§ 13 bis 18 BNatSchG erhebliche bzw. nachteilige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes soweit wie möglich vermieden, unvermeidbare Beeinträchtigungen

werden kompensiert und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet.

Für die zunächst im Rahmen der Planänderung vorgesehene Erweiterung der BE-Flächen (OGE-Leitung) wurde u.a. eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff in Höhe von 10.920 Wertpunkten vor Ort vollständig kompensiert werden kann.

Für die durch das erste Deckblatt vorgesehenen Änderungen wie die Umplanung der Schallschutzwand 171 (BW 171) und die damit verbundenen Erweiterungen der BE-Flächen und Baustraßen wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (siehe Anlage 13.7) erstellt. Durch den Verlust von wertvollen Hecken mit Überhältern alter Ausprägung sowie trocken-warme Säume ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere. Das Vorhaben führt zudem zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere sowie des Schutzguts Boden. Der LBP ermittelt insgesamt einen Kompensationsbedarf in Höhe von 5.533 Wertpunkten. Dieser Kompensationsbedarf soll auf der Fläche „Am Kleinfurst“ mit der Maßnahme 024_E_1.0 (siehe Anlage 13.7.3) vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Nach Abschluss der Maßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter verbleiben. Aufgrund der bereits hohen Vorbelastung des Gebiets durch seine Nutzung als Siedlungs- und Industriegebiet sowie des damit einhergehenden hohen Versiegelungsgrades ist weiter nicht davon auszugehen, dass zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Artenschutz

Im Zusammenhang mit der Planänderung kommt es gegenüber dem Ausgangsverfahren zu keiner zusätzlichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit von streng geschützten Arten. Gem. Anlage 13.6 und 13.7 wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind Bestandteil der festgestellten Planunterlagen (Maßnahmenblätter).

Die im Ausgangsverfahren festgestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen haben weiterhin Bestand und sind genehmigungskonform umzusetzen. Insbesondere wird auf die Überprüfung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vor Umsetzung der bauvorbereitenden Maßnahmen verwiesen.

Zur Sicherstellung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes wurden seitens des Eisenbahn-Bundesamtes außerdem eine entsprechende Nebenbestimmung in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Der physisch-reale Schutz vor Baulärm ist als ein vom planfestzustellenden Vorhaben verursachtes Problem in der Planfeststellung/Plangenehmigung zu lösen. Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Wenn bei der Realisierung der beantragten Baumaßnahme die Richtwerte der AVV Baulärm nicht eingehalten werden, ist der Bauherr gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG verpflichtet, die Baumaschinen und die Baustelle so zu betreiben, dass Baulärm, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann, tatsächlich vermieden wird und der nach dem Stand der Technik unvermeidbare Baulärm auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt wird. Ferner ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden, dass gemessene Werte zeitweise um 5 dB(A) überschritten werden (vgl. BVerwG 3 VR 2.15 vom 01.04.2016). Ferner ist eine Überschreitung der akustischen Vorbelastung um 3 dB(A) zeitweise hinzunehmen (vgl. BVerwG 7 A 11.11 vom 10.07.2012). Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel) weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG.

Durch die beantragten Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses sind keine Abweichungen hinsichtlich der im Ursprungsverfahren berechneten baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen (Anlage 19) zu erwarten. Eine Anpassung der Unterlagen war nicht erforderlich. Die im Ursprungsverfahren aufgegebenen Nebenbestimmungen zum Schutz gegen baubedingte Lärmimmissionen gelten fort.

Die im Ursprungsverfahren bereits aufgegebenen Nebenbestimmungen sind geeignet, baubedingte erhebliche Belästigungen durch Lärmimmissionen gemäß dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu vermindern, und damit dem nachbarschaftlichen Immissionsschutzgebot Rechnung zu tragen. Sie erschweren den Bauablauf nicht erheblich, verhindern oder vermindern aber effektiv schädliche Auswirkungen auf die Betroffenen. Die Durchführung der Maßnahmen ist zumutbar.

B.4.5.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Durch die hier beantragten Änderungen an der Schallschutzwand wurde seitens der Antragstellerin eine gutachterliche Stellungnahme eines Ingenieurbüros vorgelegt. Die gutachterliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die Verschiebung der Schallschutzwand zu geringfügigen Erhöhungen der Beurteilungspegel komme. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV würden dadurch jedoch nicht überschritten. Weitere Ansprüche auf passiven Schallschutz würden sich ebenfalls nicht ergeben.

Durch die Lagekorrektur der Schallschutzwand und die Verwendung transparenter Elemente ab einer Höhe von 3,5 m über SO bis 6 m würden sich ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf die gegenüberliegende und dahinterliegende Bebauung ergeben.

Die im Ursprungsverfahren aufgegebenen Nebenbestimmungen zum Schutz gegen betriebsbedingte Lärmimmissionen gelten fort.

B.4.5.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Durch die beantragten Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses sind keine Abweichungen hinsichtlich der im Ursprungsverfahren berechneten baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen (Anlage 19) zu erwarten. Eine Anpassung der Unterlagen war nicht erforderlich. Die im Ursprungsverfahren aufgegebenen Nebenbestimmungen zum Schutz gegen baubedingte Erschütterungsimmissionen gelten fort.

B.4.5.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen und sekundärer Luftschall

Durch die beantragten Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses sind keine Abweichungen hinsichtlich der im Ursprungsverfahren berechneten betriebsbedingten Erschütterungen und des sekundären Luftschalls (Anlage 17) zu erwarten. Eine Anpassung der Unterlagen war nicht erforderlich. Die im Ursprungsverfahren aufgegebenen Nebenbestimmungen zum Schutz gegen betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen und sekundären Luftschalls gelten fort.

B.4.5.5 Immissionen durch elektromagnetische Felder

Eine Gefährdung von Personen durch elektrische oder magnetische Felder aus der Oberleitungsanlage einschließlich der Speiseleitungen oder aus anderen Anlagen aus dem Bahnbetrieb war bereits durch das Ursprungsverfahren nicht zu erwarten. Da Änderungen an der Bahnstromoberleitung hier nicht beantragt worden sind, kann eine Gefährdung von Personen durch elektrische oder magnetische Felder nach wie vor ausgeschlossen werden.

B.4.5.6 Stoffliche Immissionen

In den Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2023 wurden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Staubbelastung bei der Baudurchführung (vor allem Abbruch- und Aushubarbeiten, Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie Befahren des Baustellengeländes) festgesetzt, mit denen die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der 39. BImSchV sichergestellt wird. Die im Ursprungsverfahren aufgegebenen Nebenbestimmungen gelten fort.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Durch die beantragten Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses ergeben sich keine wesentlichen Änderungen bei der Abfallwirtschaft, den Altlasten und dem Bodenschutz. Die im Ursprungsverfahren aufgegebenen Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft, zu den Altlasten und zum Bodenschutz gelten fort.

B.4.7 Land- und Forstwirtschaft

Neue Eingriffe in den Waldbestand werden durch das vorliegende Vorhaben nicht ausgelöst. Der Eingriff in den Wald wurde bereits im Ursprungsverfahren berücksichtigt und ausgeglichen. Darüber hinaus wurden eine Nebenbestimmung hinsichtlich des

Verbots der Nutzung der angrenzenden Waldbestände in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss (siehe A.4.2) aufgenommen.

Durch das Vorhaben wird eine intensiv genutzte Dauergrünlandfläche neu in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme wird vollständig kompensiert.

B.4.8 Denkmalschutz

Die Möglichkeit baubedingter Beeinträchtigungen bislang unentdeckter Bodendenkmäler kann auch durch die hier beantragten Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses nicht vollständig ausgeschlossen werden. Solche Situationen sind bei Infrastrukturmaßnahmen üblich und unvermeidbar. Zur Sicherstellung des Denkmalschutzes wurde daher eine entsprechende Nebenbestimmung (siehe A.4.3) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.4.9 Brand- und Katastrophenschutz

Durch die beantragten Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses ergeben sich keine Abweichungen hinsichtlich des Brand- und Katastrophenschutzes. Daher sind die Unterlagen zum Brand- und Katastrophenschutz seitens der Antragstellerin nicht angepasst worden. Die im Ursprungsverfahren aufgegebenen Nebenbestimmungen zum Brand- und Katastrophenschutz gelten fort.

B.4.10 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Zum Schutz der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen wurden entsprechende Nebenbestimmungen (siehe A.4.4) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.4.11 Straßen, Wege und Zufahrten

Um negative Auswirkungen auf den Straßenverkehr auszuschließen, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung (siehe A.4.5) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.4.12 Kampfmittel

Zum Schutz vor Kampfmitteln wurden eine entsprechende Nebenbestimmung (siehe A.4.6) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.4.13 Sonstige öffentliche Belange

Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie von Leitungsbetreibern eingereicht. In dem Fall, dass diese Stellungnahmen Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen enthalten, geht das Eisenbahn-Bundesamt hier explizit auf diese Stellungnahmen ein.

Soweit über Forderungen oder Stellungnahmen nach Erwidern der Vorhabenträgerin im Wege der Abwägung entschieden wurde, finden sich die Forderungen, sofern ihnen entsprochen wurde, mindestens sinngemäß in den Nebenbestimmungen. Die Entscheidungen zu den einzelnen Forderungen sind nachfolgend ausformuliert.

B.4.13.1 - Nr. 1: 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH

Stellungnahme vom 12.12.2024

Sie führt aus, dass die gewünschte Leitungsauskunft dem beigefügten Planauszug zu entnehmen sei. Daraus gehe hervor, welche Telekommunikationslinien und -anlagen im betreffenden Planungsgebiet von 1&1 Versatel Deutschland GmbH betrieben würden. Auch wenn dort keine Kabelanlagen vorhanden seien, werde dennoch ein Planauszug bereitgestellt. Die Leitungsauskunft sei zentral innerhalb der Unternehmensgruppe organisiert. Falls die Auskunft auch Anlagen anderer Gesellschaften der Gruppe betreffe, sei die 1&1 Versatel Deutschland GmbH zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden. Zudem werde die Richtlinie zum Schutz der Telekommunikationsinfrastruktur zur Kenntnisnahme und Beachtung übermittelt.

Erwidern der Vorhabenträgerin

Die Antragstellerin erwidert, dass sie die am 12.12.2024 bereitgestellten Planauszüge geprüft habe. In dem betreffenden Bereich seien keine Leitungen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden. Da keine Betroffenheit vorliege und keine Anregungen vorgebracht worden seien, sei eine Stellungnahme ihrerseits nicht erforderlich.

Bewertung und Entscheidung

Da keine Leitungen im Plangebiet vorhanden sind, ist eine Entscheidung seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nicht erforderlich.

Stellungnahme zum 1. Deckblatt vom 24.10.2025

Sie führt aus, dass die gewünschte Leitungsauskunft dem beigefügten Planauszug zu entnehmen sei. Daraus gehe hervor, welche Telekommunikationslinien und -anlagen im betreffenden Planungsgebiet von 1&1 Versatel Deutschland GmbH betrieben würden. Auch wenn dort keine Kabelanlagen vorhanden seien, werde dennoch ein Planauszug bereitgestellt. Die Leitungsauskunft sei zentral innerhalb der Unternehmensgruppe organisiert. Falls die Auskunft auch Anlagen anderer Gesellschaften der Gruppe betreffe, sei die 1&1 Versatel Deutschland GmbH zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden. Zudem werde die Richtlinie zum Schutz der Telekommunikationsinfrastruktur zur Kenntnisnahme und Beachtung übermittelt.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie im bilateralen Austausch mit der 1&1 Versatel GmbH hinsichtlich der Leitung stehe, die südlich der BAB A44 die Bahn kreuze und die zukünftig von der geplanten Lärmschutzwand überbaut werde.

Bewertung und Entscheidung

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes wurde zum Schutz der Anlagen eine entsprechende Nebenbestimmung (siehe A.4.4) in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.4.13.2 - Nr. 5/6 Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.02.2025

Dezernat 22.5 (Kampfmittelbeseitigungsdienst)

Das Dezernat führt aus, dass der folgende Text Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses werden solle:

„Spätestens sechs Monate vor Baubeginn ist ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden. Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln) vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender

Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen."

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5, zur Kenntnis nehme. Die Verantwortung für die Ausarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen liege beim Eisenbahn-Bundesamt. Aus Sicht der Antragstellerin bestünden keine Einwände gegen die Aufnahme einer entsprechenden Auflage durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Bewertung und Entscheidung

Die Auflage wurde als Nebenbestimmung A.4.6 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)

Das Dezernat führt aus, dass es Fehlanzeige melde.

Dezernat 35.4 (Denkmalschutz)

Das Dezernat führt aus, dass gegen die geplante Änderung im genannten Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf keine Bedenken bestehen, da sich dort nach ihrem Kenntnisstand keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht von Land oder Bund stehen.

Sie weist darauf hin, dass ihre Zuständigkeit ausschließlich Denkmäler betrifft, die dem Land oder Bund gehören oder von diesen genutzt werden. Daher empfiehlt sie, das LVR-Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist.

Besonders betont sie die Notwendigkeit, das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland einzubeziehen, da seit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes zum 01.06.2022 auch vermutete Bodendenkmäler unter den Schutz fallen. Die entsprechenden Informationen hierzu seien ausschließlich beim genannten Amt in Bonn verfügbar.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie zur Kenntnis genommen habe, dass seitens der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35.4, keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Nach ihrem Kenntnisstand seien das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland sowie die zuständige Untere Denkmalbehörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt bestätigt, dass neben der Landeshauptstadt Düsseldorf auch der LVR, Amt für Denkmalpflege im Rheinland und der LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt wurden. Auf die entsprechenden Stellungnahmen wird verwiesen.

Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)

Das Dezernat führt aus, dass die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen unvollständig und nicht plausibel seien und daher für eine fachliche Bewertung aus naturschutzrechtlicher Sicht ungeeignet. Vorsorglich würden deshalb Bedenken gegen die beantragten Änderungen angemeldet.

Sie weist darauf hin, dass die geplante Baustelleneinrichtungsfläche mit der Bauwerksnummer 972 laut Luftbild dicht mit Gehölzen bestanden sei und – ebenso wie die Fläche mit der Bauwerksnummer 971 – im Landschaftsschutzgebiet „Angermunder Kieseeseen“ liege. In den Unterlagen fehlten Aussagen zur Vereinbarkeit mit der Landschaftsplansatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit. Auch Angaben zu betroffenen Biotopen, zu Minimierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen und zur Bilanzierung von Eingriffs- und Ausgleichswerten seien nicht enthalten.

Das Dezernat kritisiert, dass die Umweltauswirkungen im Erläuterungsbericht lediglich knapp dargestellt würden und den dortigen Aussagen aufgrund der Lage und Art der geplanten Maßnahmen nicht gefolgt werden könne. Sie fordert eine detaillierte Darstellung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft, die Darlegung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie eines entsprechenden Ausgleichs

gemäß § 15 BNatSchG. Zudem seien Aussagen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit und zur Vereinbarkeit mit der Landschaftsplansatzung vorzulegen; gegebenenfalls sei ein Befreiungsantrag von den Verboten der Landschaftsplansatzung zu stellen.

Eine abschließende Stellungnahme könne erst nach Vorlage der fehlenden naturschutzfachlichen Angaben erfolgen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass bereits mit Stellungnahme der AFRY Deutschland GmbH vom 18.06.2024 eine Bilanzierung im Rahmen des 1. Planänderungsverfahrens vorgenommen und entsprechende Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen ermittelt worden seien. Ergänzend dazu lägen Maßnahmenblätter und zwei Lagepläne vor. Sie vermutet, dass diese Unterlagen der Bezirksregierung Düsseldorf möglicherweise nicht vorliegen oder übersehen wurden, da die Stellungnahme des Dezernates 51 keine Berücksichtigung dieser Inhalte erkennen lasse. Aus diesem Grund habe sie die Unterlagen mit E-Mail vom 13.02.2025 erneut an die Bezirksregierung übermittelt und um Prüfung gebeten, ob auf deren Grundlage eine abschließende Stellungnahme möglich sei.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass die landschaftspflegerischen Unterlagen während des Verfahrens überarbeitet wurden. Da die Bezirksregierung im Rahmen des Deckblattverfahrens erneut beteiligt wurde, wird auf die Entscheidung zur Stellungnahme der BR Düsseldorf vom 17.12.2025 verwiesen.

Dezernat 52.06 (Altlasten/Bodenschutz)

Das Dezernat führt aus, dass aus Sicht des Dezernates 52.06 – Altlasten/Bodenschutz – keine Bedenken gegen die Planänderung bestehen. Zuständig für Fragen im Umgang mit Bodenbelastungen sei die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Düsseldorf.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass eine Erwiderung der Vorhabenträgerin nicht erforderlich sei, da seitens des Dezernates 52.06 keine Bedenken bestehen.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt bestätigt, dass die Landeshauptstadt Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt wurde. Auf die entsprechenden Stellungnahmen wird verwiesen.

Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)

Das Dezernat führt aus, dass durch die dargestellten Planänderungen keine Veranlassung bestehe, die Stellungnahme vom 30.09.2019 zu ändern. Diese bleibe weiterhin gültig und werde aufrechterhalten.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass eine Erwiderung nicht erforderlich sei, da seitens des Dezernates 54 keine Bedenken oder Anregungen zur vorliegenden Planänderung geäußert wurden.

Bewertung und Entscheidung

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich. Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass der ursprüngliche Plan zwar aufgehoben wird, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte jedoch unberührt (siehe A.1).

Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Das Dezernat führt aus, dass aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die 1. Planänderung bestehen, sofern das Vorhaben gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass eine Erwiderung nicht erforderlich sei, da seitens des Dezernates 55 keine Bedenken gegen die Planänderung vorgebracht wurden.

Bewertung und Entscheidung

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

Stellungnahme zum 1. Deckblatt vom 17.12.2025

Die Bezirksregierung Düsseldorf erklärt, dass sie aufgrund der ihr nunmehr vorliegenden Stellungnahmen das erforderliche Benehmen unter der Voraussetzung erteile, dass die Maßnahme so wie in den Antragsunterlagen beschrieben umgesetzt werde und die folgenden Anregungen und Nebenbestimmungen beachtet und umgesetzt würden.

Dezernat 22.5 (Kampfmittelbeseitigung)

Das Dezernat führt aus, dass der folgende Text Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses werden solle:

„Spätestens sechs Monate vor Baubeginn ist ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden. Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln) vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.“

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5, zur Kenntnis nehme. Aus ihrer Sicht bestünden keine Bedenken dagegen, dass das Eisenbahn-Bundesamt eine entsprechende Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufnehme.

Bewertung und Entscheidung

Die Auflage wurde als Nebenbestimmung A.4.6 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)

Das Dezernat führt aus, dass die Belange des Dezernates 33 durch die erste Planänderung nicht betroffen seien.

Dezernat 35 (Denkmalschutz)

Das Dezernat führt aus, dass gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf aus ihrer Sicht keine Bedenken bestünden. Da ihre Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben seien, empfehle sie, falls nicht bereits geschehen, den LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Sie bitte insbesondere, den LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu beteiligen, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert worden sei und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang dazu gehörten. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern lägen ausschließlich beim LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass seitens der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35, keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden. Nach Kenntnisstand der Vorhabenträgerin seien das LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland

sowie die Untere Denkmalbehörde ebenfalls als Träger öffentlicher Belange in diesem Anhörungsverfahren vom Eisenbahn-Bundesamt beteiligt worden.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt bestätigt, dass neben der Landeshauptstadt Düsseldorf auch der LVR, Amt für Denkmalpflege im Rheinland und der LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt wurden. Auf die entsprechenden Stellungnahmen wird verwiesen.

Fachdezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei), höhere Naturschutzbehörde

Das Dezernat führt aus, Gegenstand der 1. Planänderung im PFA 3.0a des RRX im Bereich der Landeshauptstadt Düsseldorf sei neben der Erweiterung von BE-Flächen für die Umverlegung von Leitungen der Open Grid Europe GmbH nun auch die Umplanung der Schallschutzwand 171. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen werde aus Sicht des Dezernates 51 wie folgt Stellung genommen.

Erweiterung von BE-Flächen für die Umverlegung von Leitungen

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Auenwald für die Erweiterung der temporären BE-Fläche 972 seien mit Stellungnahme vom 26.03.2025 durch das Dezernat 51 Bedenken geäußert worden. In der nun vorliegenden Unterlage 13.6.0 „Eingriffs/ Ausgleichsbilanzierung“ (AFRY, 2025) werde vom Gutachterbüro dargelegt, dass der in Rede stehende Erweiterungsbereich für die BE Fläche 972 bereits im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren als zukünftiger Gleisbereich Berücksichtigung gefunden habe. Durch die geplante Baustelleneinrichtungsfläche werde dieser Bereich lediglich früher in Anspruch genommen. Die Bedenken würden aufgrund der nun vorliegenden Informationen zurückgenommen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, sie nehme begrüßend zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51, die Bedenken zurücknehme.

Bewertung und Entscheidung

Eine Entscheidung seitens des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

Umplanung der Schallschutzwand 171

Zur Umplanung der Schallschutzwand 171 führt das Dezernat aus, in der Unterlage 13.7.0 befänden sich Aussagen hinsichtlich des zusätzlichen Eingriffs in Natur und Landschaft, welche mit der Umplanung der Schallschutzwand 171 verbunden seien. Da der Eingriff vor Ort nicht ausgeglichen werden könne, solle eine Ersatzmaßnahme herangezogen werden. Hierzu bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Sobald konkrete Abgrenzungen und ein Konzept für die Ersatzmaßnahme vorlägen, werde um Weiterleitung an das Dezernat 51 zur Information gebeten.

Auffällig sei, dass in der Unterlage 13.7.0 beim Thema Artenschutz lediglich die Ergebnisse aus den Unterlagen von 2019 übernommen worden seien. Es habe anscheinend keine Übersichtsbegehung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange und auch keine Plausibilitätsprüfung der alten Daten gegeben. Gegebenenfalls könne ein Vorkommen geschützter Arten dadurch unentdeckt bleiben und damit der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese fachliche Lücke könne zum Teil damit geschlossen werden, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.06.2023, unter anderem die erneute Untersuchung der Vorhabenflächen vor Baubeginn auf das Vorkommen geschützter Arten wie auch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung, auch auf die neuen Flächen übertragen würden.

Das Dezernat bitte daher, die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2023 auch auf die neuen Vorhabenflächen sowie die Umplanungen zu übertragen. Zudem seien die in den beiden Unterlagen 13.6 und 13.7 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz durch die Vorhabensträgerin zu beachten und durchzuführen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken gegen die Aufnahme der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss durch das Eisenbahn-Bundesamt bestünden. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz aus den Unterlagen 13.6 und 13.7 zu beachten und durchzuführen.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt verweist auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der Anlage 13.7. Die Kompensation des zusätzlichen Eingriffs durch die Änderung der Schallschutzwand erfolgt über die Maßnahme Am Kleinfurst 024_E_1.0. Das Maßnahmenblatt wurde seitens der Vorhabenträgerin redaktionell überarbeitet. Das Maßnahmenblatt ist Bestandteil der festgestellten Planunterlagen. Weiter wird auf die Nebenbestimmung A.4.1 und die Bewertungen und Entscheidungen zu den Ausführungen der Stadt Düsseldorf verwiesen (siehe B.4.13.8). Darüber hinaus gelten die im Ursprungsverfahren aufgegebenen Nebenbestimmungen zum Naturschutz, zur Landschaftspflege sowie zum Artenschutz fort.

Fachdezernat 52 (Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz)

Sachgebiete 52.06 (Altlasten/Bodenschutz)

Das Sachgebiet teilt mit, dass hier die Untere Bodenschutzbehörde Düsseldorf, insbesondere im Umgang mit Bodenbelastungen, zuständig sei. Aus Sicht des Sachgebiets 52.06 bestünden keine Bedenken gegen die Planänderung.

Sachgebiet 52.08 (Generalia) Hinweis:

Das Sachgebiet gibt die folgenden Hinweise auf:

- *Sollten im Zuge der Änderung der Eisenbahnstrecke 2650 Köln-Deutz (Ferngleis) – Hamm (Westf) Pbf Rhein-Ruhr-Express Planfeststellungsabschnitt 3.0a, km 46,400 bis km 50,850 Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden, bzw. der ursprüngliche Zweck dieser entfallen oder aufgegeben werden, ohne*

dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar eingenommen wird (§ 3 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG), ist der Wille zur Entledigung anzunehmen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 KrWG) und als Abfall einzustufen (§ 3 Abs. 1 KrWG).

- Der Besitzer muss sich Stoffen oder Gegenständen entledigen, wenn diese nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden, auf Grund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotenzial nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann (§ 3 Abs. 4 KrWG).*

- Die Abfallhierarchie ist zu beachten (§ 6 KrWG).*

- Die bei der Änderung der Eisenbahnstrecke 2650 Köln-Deutz (Ferngleis) – Hamm (Westf) Pbf Rhein-Ruhr-Express Planfeststellungsabschnitt 3.0a, km 46,400 bis km 50,850 anfallenden Stoffströme sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (§§ 7, 15 KrWG).*

- Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben die Abfallfraktionen:*

Glas (17 02 02), Kunststoff (17 02 03), Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11), Holz (17 02 01), Dämmmaterial (17 06 04), Bitumengemische (17 03 02), Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02), Beton (17 01 01), Ziegel (17 01 02), Fliesen und Keramik (17 01 03) gem. § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

- Soweit beim Rückbau, bei der Sanierung oder bei der Reparatur technischer Bauwerke Stoffe nach § 2 Nummer 18 bis 29 und 32 (Hochofenstückschlacke, Hüttensand, Stahlwerksschlacke, Gießerei-Kupolofenschlacke, Kupferhüttenmaterial, Gießereirestsand, Schmelzkammergranulat aus der Schmelzfeuerung von Steinkohle, Steinkohlenkesselasche, Steinkohlenflugasche, Braunkohlenflugasche, Hausmüllverbrennungsasche, Recycling-Baustoff, Ziegelmateriale) der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 9. Juli 2021 als Abfälle anfallen, gilt für die Getrenntsammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling dieser Abfälle ausschließlich § 24 der Ersatzbaustoffverordnung.*

- *Fallen die Abfälle in den Anwendungsbereich der EBV sind die Materialwerte gem. Anlage 1 EBV einzuhalten.*
- *Entfallen die Pflichten nach § 8 Abs. 1 GewAbfV unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 GewAbfV, sind die Regelungen des § 9 GewAbfV zu berücksichtigen.*

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise des Dezernats 52.08 zu beachten und durchzuführen.

Bewertung und Entscheidung

Die Hinweise wurden ebenfalls als Hinweise (siehe. A.8.1) in den vorliegenden Bescheid aufgenommen.

Fachdezernat 53 (Immissionsschutz)

Das Dezernat führt aus, dass die eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder) geprüft worden seien.

Die Planfeststellung umfasse die neue Leitungstrasse samt Schutzstreifen, eine neue Schieberstation sowie die für die Maßnahmen notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen und Grundstücksbetroffenheiten.

Sofern der Schutzstreifen der im Bereich verlaufenden Bahnstromoberleitung, das heißt 10 m ausgehend vom jeweils äußersten ruhenden Leiter, sicher eingehalten werde und innerhalb dieses Bereichs keine Orte entstünden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienten, bestünden seitens der Belange der 26. BImSchV keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, sie nehme begrüßend zur Kenntnis, dass seitens der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden.

Weiter sagt sie zu, die Vorgaben der 26. BlmSchV zu beachten und einzuhalten.

Bewertung und Entscheidung

Die Zusage der Antragstellerin wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.9) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Fachdezernat 54 (Wasserwirtschaft)

Die von der 1. Planänderung angesprochenen Vorhabenflächen entlang des Planfeststellungsabschnitts (PFA) 3.0a lägen anteilig in den Zonen IIIA (nur beim Wasserschutzgebiet „Bockum u.a.“) sowie IIIB (sowohl beim Wasserschutzgebiet „Bockum u.a.“ als auch beim Wasserschutzgebiet „Am Staad“) zweier festgesetzter Wasserschutzgebiete.

Unter Verweis auf die Stellungnahmen zum Planfeststellungsverfahren Rhein Ruhr Express (RRX), PFA 3.0a (Düsseldorf Unterrath bis Düsseldorf Kalkum), werde daher festgestellt, dass die gegenständlich beantragten Änderungen im Rahmen der 1. Planänderung erneut die Belange der bekannten festgesetzten Wasserschutzgebiete „Am Staad“ und „Bockum u.a.“ tangieren würden.

Gegen die diversen Maßnahmen im Zuge der 1. Planänderung zum PFA 3.0a bestünden keine Bedenken, sofern die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Am Staad“ der Stadtwerke Düsseldorf AG (SWD), Wasserschutzgebietsverordnung Am Staad, vom 29.01.2010 sowie die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Bockum, Wittlaer, Kaiserswerth und Wittlaer Werth“ der Stadtwerke Duisburg AG (Wasserwerksbetriebe), Wasserschutzgebietsverordnung Bockum u.a., vom 14. Dezember 1987 verbindlich beachtet würden und diese der 1. Planänderung nicht durch insbesondere betroffene Verbotstatbestände entgegenstünden.

Bei betroffenen Tatbeständen nach den genannten Wasserschutzgebietsverordnungen sei zeitnah das Einvernehmen mit der für den Vollzug der Wasserschutzgebietsverordnungen zuständigen Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf herzustellen.

Da bei regelungsbedürftigen Sachverhalten nach den genannten Wasserschutzgebietsverordnungen stets die Begünstigten der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen seien, werde empfohlen, die Stadtwerke Düsseldorf AG als Begünstigte des Wasserschutzgebietes „Am Staad“ sowie die Stadtwerke Duisburg AG als Begünstigte des Wasserschutzgebietes „Bockum u.a.“ zeitnah in das Verfahren einzubinden.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Da seitens des Dezernates 54 keine Bedenken oder Anregungen zur vorliegenden Änderung vorgetragen worden seien, sei eine Erwiderung der Vorhabenträgerin entbehrlich.

Nach Kenntnisstand der Vorhabenträgerin seien die Stadtwerke Düsseldorf AG und die Stadtwerke Duisburg AG ebenfalls als Träger öffentlicher Belange in diesem Anhörungsverfahren vom Eisenbahn-Bundesamt beteiligt worden.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass die Stadtwerke Düsseldorf AG, die Stadtwerke Duisburg AG als auch die Landeshauptstadt Düsseldorf am Verfahren beteiligt wurden. Auf die jeweiligen Stellungnahmen wird verwiesen.

Weiter weist das Eisenbahn-Bundesamt darauf hin, dass der ursprüngliche Plan nur insoweit aufgehoben wird, wie er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Durch die beantragten Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses werden keine zusätzlichen Belange des Wasserhaushalts gegenüber der Ursprungsplanung berührt. Eine Ergänzung der Wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen des Ursprungsbescheides ist nicht erforderlich. Die im Ursprungsverfahren bereits aufgegebenen Nebenbestimmungen sind geeignet, negative Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft, die Wasserschutzgebiete, Gewässer und das Grundwasser zu vermeiden bzw. auszuschließen.

B.4.13.3 - Nr. 9 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.04.2025

Die Deutsche Telekom Technik GmbH führt aus, dass sich im betroffenen Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Sie weist darauf hin, dass bei der Baustelleneinrichtung Beschädigungen dieser Leitungen zu vermeiden sind und ein jederzeit ungehinderter Zugang aus betrieblichen Gründen gewährleistet sein muss. Abdeckungen von Abzweigkästen, Kabelschächten und oberirdischen Gehäusen seien freizuhalten, damit sie gefahrlos geöffnet und gegebenenfalls mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Die Telekom fordert, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der vorhandenen Telekommunikationslinien informieren.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie die Auflagen zur Sicherung der Telekommunikationslinien beachtet werde.

Bewertung und Entscheidung

Da sich laut Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH Anlagen im Baubereich befinden, die entsprechend geschützt werden müssen, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung (siehe A.4.4) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.4.13.4 – Nr. 10 – Evonik Operations GmbH vom 17.12.2025

Die Evonik Operations GmbH führt aus, dass im angefragten Bereich keine von ihr betreuten Fernleitungen verlaufen, sich jedoch im direkten Umfeld der Kompensationsmaßnahme „024_E_1.0 – Entwicklung einer halboffenen Landschaft auf der Fläche“ Am Kleinfurst in Düsseldorf entsprechende Leitungen befinden. Sie gibt an, dass aufgrund der vorliegenden Planungsunterlagen die genaue Lage der Maßnahme derzeit unklar sei und eine Betroffenheit der Fernleitungen daher nicht ausgeschlossen werden könne. Die Lage müsse im weiteren Verfahren eindeutig geprüft werden, um mögliche Konflikte auszuschließen.

Weiter führt sie aus, dass eine Planunterlage mit dem ungefähren Verlauf der Fernleitungen bereitgestellt werde und der beigefügte Freistellungsvermerk zu beachten sei. Der Schutzstreifen der Leitungen stehe weder für Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen noch für Lagerflächen oder Bodenaushub zur Verfügung. Maßnahmen, die den Schutzstreifen berühren oder Auswirkungen auf die Leitungsbereiche haben könnten, seien detailliert mit ihr abzustimmen. Für externe Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen bittet sie um erneute Beteiligung. Zudem verweist sie auf die aktuell gültige Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen der Evonik Operations GmbH.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass die Rohrfernleitung außerhalb des vorliegenden Vorhabens verlaufe und die eingereichte Stellungnahme daher als unbeachtlich einzustufen sei.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den von der Evonik Operations GmbH zur Verfügung gestellten Plan D22970 geprüft und stellt fest, dass die Fernleitung außerhalb der hier beantragten Maßnahmen verläuft. Auf die allgemeine Nebenbestimmung zum Schutz der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen (siehe A.4.4) wird außerdem verwiesen.

B.4.13.5 - Nr. 11 Geologischer Dienst NRW vom 21.02.2025

Erdbebengefährdung

Der Geologische Dienst führt aus, dass bei der Bemessung der Bauwerke die Erdbebengefährdung gemäß aktueller Regelwerke zu berücksichtigen sei, sich aus den Planänderungen jedoch keine zusätzlichen Hinweise ergeben würden.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass im Rahmen des vorliegenden Planänderungsverfahrens keine zusätzlichen Hinweise vorgetragen würden. Daher sei eine Erwiderung der Vorhabenträgerin aus ihrer Sicht nicht erforderlich.

Bewertung und Entscheidung

Der Hinweis hinsichtlich der Erforderlichkeit der Bemessung der Bauwerke entsprechend der Erdbebengefährdung ist bereits Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.06.2023. Eine erneute Aufnahme des Hinweises ist daher nicht erforderlich.

Hydrogeologie

Der Geologische Dienst weist darauf hin, dass der Streckenabschnitt zwischen Bahn-km 46,400 und 50,850 teilweise durch die Wasserschutzzonen IIIB der Schutzgebiete „Am Staad“ und „Bockum“ verlaufe. Die einschlägigen Vorgaben und Verbote seien zu beachten. Beeinträchtigungen des Grundwassers während der Bauzeit seien zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Die Betreiber der Trinkwassergewinnungsanlagen seien in das Verfahren einzubeziehen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass der Hinweis beachtet werde.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2023 eine umfangreiche Nebenbestimmung (siehe A.4.2) zum Gewässerschutz aufgenommen wurde. Da die vom Geologischen Dienst formulierten Forderungen nicht über den Umfang der bereits formulierten Nebenbestimmung hinausgeht, ist eine Aufnahme in den hier vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich.

Ingenieurgeologie

Zur ersten Planänderung äußert sich der Geologische Dienst aus ingenieurgeologischer Sicht nicht weiter. Für den Planfeststellungsabschnitt 3.0a verweist man auf ihre frühere Stellungnahme vom 16.10.2019 und hebt hervor, dass die Eisenbahntrasse zwischen km 50,3 und 50,9 zwischen zwei Abgrabungen verlaufe. Die Standsicherheit der Böschungen müsse untersucht und bewertet werden. Eine Beurteilung der Sicherheitsabstände sei erforderlich. Zudem sei ein

Verformungsnachweis vorzulegen, der sicherstelle, dass durch Bau und Betrieb verursachte Verformungen weder das Gleisbauwerk noch die Böschungen beeinträchtigen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass der allgemeine Hinweis zur Kenntnis genommen werde. Weiter verweist sie auf ihre Erwiderung zur Stellungnahme vom 16.10.2019, wie in der Synopse T 014 unter der laufenden Nummer 002 dokumentiert.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass die Stellungnahme vom 16.10.2019 bereits in das Verfahren eingebracht wurde und im Planfeststellungsbeschluss vom 26.03.2023 entsprechend berücksichtigt wurde. Da zum Inhalt des Planänderungsverfahrens keine Ausführungen gemacht werden, ist eine Entscheidung seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nicht erforderlich.

Weitere geowissenschaftliche Belange

Weitere geowissenschaftliche Aspekte würden keine zusätzlichen Anmerkungen erfordern. Bodenkundlich bestünden keine Bedenken, und innerhalb der beantragten Fläche seien keine schützenswerten Geotope ausgewiesen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass im Rahmen des vorliegenden Planänderungsverfahrens keine Anmerkungen vorgetragen würden, sodass eine Erwiderung der Vorhabenträgerin entbehrlich sei.

Bewertung und Entscheidung

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

Stellungnahme zum 1. Deckblatt vom 18.12.2025

Schutzgut Wasser

Der Geologische Dienst führt aus, dass der geplante Bauabschnitt innerhalb der Wasserschutzzonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebiets „Bockum“ liege und die entsprechenden Vorgaben sowie Verbote der Schutzgebietsverordnungen zu beachten seien. Zudem seien die Betreiber der Trinkwassergewinnungsanlagen am Verfahren zu beteiligen. Weiter verweist sie darauf, dass der Grundwasserflurabstand rund 5 m betrage und die Grundwasserfließrichtung nach Westen zum Rhein gerichtet sei.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Der Hinweis werde beachtet.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2023 eine umfangreiche Nebenbestimmung (siehe A.4.2) zum Gewässerschutz aufgenommen wurde. Da der vom Geologischen Dienst formulierte Hinweis nicht über den Umfang der bereits formulierten Nebenbestimmung hinausgeht, ist eine Aufnahme in den hier vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich.

Schutzgut Boden

Der Geologische Dienst führt aus, dass für den Eingriff umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen seien und aus Sicht des Bodenschutzes keine weiteren Anmerkungen erforderlich seien.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Da in Bezug auf das vorliegende Verfahren keine Anmerkungen vorgetragen würden, sei eine Erwiderung der Vorhabenträgerin entbehrlich.

Bewertung und Entscheidung

Eine Entscheidung seitens des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

Weitere geowissenschaftliche Belange und Hinweise

Geotope – das sind geowissenschaftlich schützenswerte Objekte – seien innerhalb der beantragten Flächen nicht ausgewiesen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Da in Bezug auf das hier vorliegende Verfahren keine Anmerkungen vorgetragen würden, sei eine Erwiderung der Vorhabenträgerin entbehrlich.

Bewertung und Entscheidung

Eine Entscheidung seitens des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

B.4.13.6 – Nr. 14 Landesbetrieb Straßenbau NRW

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein mit Schreiben vom 10.12.2024 zum 1. Planänderungsverfahren seine Stellungnahme abgegeben hat. Mit Schreiben vom 03.11.2025 hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein zum 1. Deckblattverfahren seine Stellungnahme abgegeben. In seiner Stellungnahme vom 03.11.2025 verweist der Landesbetrieb allerdings inhaltlich auf seine Stellungnahme vom 08.10.2019 zum Ursprungsverfahren.

Da die Stellungnahme vom 08.10.2019 bis auf einen Absatz mit der Stellungnahme vom 10.12.2024 übereinstimmt, werden beide Stellungnahmen hier für ein besseres Verständnis zusammengefasst.

Der Landesbetrieb führt aus, dass der Planfeststellungsabschnitt 3.0a im Bereich der Bundesautobahn A44 im Abschnitt 27 sowie der Landesstraße L 422, Abschnitt 2,2 liege. Hinsichtlich der Belange der Bundesautobahn sei die Niederlassung Krefeld des Landesbetriebs zu beteiligen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin teilt bezgl. der A 44 mit, dass sich der Hinweis hinsichtlich der Beteiligung der Niederlassung Krefeld an das Eisenbahn-Bundesamt richte. Die Vorhabenträgerin weist außerdem darauf hin, dass die Stellungnahme aus dem Jahr 2019 sei und daher anstelle der Niederlassung Niederrhein die Autobahn GmbH zu beteiligen sei.

Zur Landesstraße Nr. 422 (SÜ Kalkumer Schlossallee) teilt die Vorhabenträgerin Folgendes mit: Inhalt der vorliegenden Planänderung seien die Änderungen von Baustelleneinrichtungsflächen und baulichen Anlagen (Zufahrt, befestigte Schieberfläche) die im Zusammenhang mit der Umverlegung einer Gasleitung der Open Grid Europe GmbH stehen sowie Änderungen der Lage der geplanten Lärmschutzwand 171 inklusive notwendiger Änderungen im Bezug auf die Grunderwerbsplanung.

Die Landstraße L422 befinde sich außerhalb des Bereiches der vorliegenden Planänderung. Die Vorhabenträgerin verweist daher auf die Regelungen im Bereits vorliegenden Planfeststellungsbeschluss.

Nachrichtlich weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass sie mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW – insbesondere in Bezug auf den Ersatzneubau der SÜ Kalkumer Schlossallee – im Austausch sein und sich auch im Rahmen der Ausführungsplanung und Realisierungsphase weitergehend abstimmen werde.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass die Baumaßnahmen der hier beantragten Planungsänderung keine Flächen in Anspruch nehmen die sich im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Straßenbau NRW befinden.

Auflagen des Landesbetriebs Straßenbau NRW

Für die Dauer der Arbeiten im Bereich der Landesstraße sei die Deutsche Bahn für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfe während der Bauarbeiten nicht über das notwendige Maß hinaus beeinträchtigt werden.

Das Lagern und Abstellen von Material und Baugeräten auf dem Grundstück der Landesstraße werde nicht gestattet. Während der Bauzeit habe die Deutsche Bahn für die Reinhaltung der Straße im Bereich der Baumaßnahme zu sorgen.

Maßnahmen am Brückenbauwerk der L 422 mit der Bauwerksnummer 4606506 seien mit der Abteilung des Konstruktiven Ingenieurbaus des Landesbetriebes Straßenbau abzustimmen. Unabhängig vom Planfeststellungsverfahren sei hierzu eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Deutschen Bahn und dem Landesbetrieb Straßenbau abzuschließen.

Die Inanspruchnahme von Straßenbegleitgrün sei auszugleichen und mit der Niederlassung in Mönchengladbach abzustimmen. Die bauzeitliche Nutzung der östlich gelegenen Zufahrten stelle eine Sondernutzung gemäß Straßen- und Wegegesetz dar, die unabhängig vom Verfahren zu beantragen und mit den entsprechenden Auflagen zu versehen sei.

Für das Kreuzungsbauwerk der L 422 sei ein Ersatzneubau durch den Landesbetrieb Straßenbau vorgesehen, dessen Umsetzung für das Jahr 2028 geplant sei. Die Maßnahmen seien gegebenenfalls zwischen den Vorhabenträgern abzustimmen, um Überschneidungen zu vermeiden.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sich die Stellungnahme vom 08.10.2019 auf das bereits planfestgestellte Vorhaben beziehe. Daher verweise sie auf die Regelungen im bereits vorliegenden Planfeststellungsbeschluss.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass die Baumaßnahmen der hier beantragten Planungsänderung keine Flächen in Anspruch nehmen die sich im

Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Straßenbau NRW befinden. Die Stellungnahme vom 08.10.2019 wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2023 (siehe u.a. A.4.9) entsprechend berücksichtigt. Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist aufgrund der fehlenden Betroffenheit des Landesbetriebs Straßenbau NRW durch das vorliegende Planänderungsverfahren nicht erforderlich.

B.4.13.7 – Nr. 15 Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 04.02.2025

Der Landesbetrieb führt aus, dass die Änderungen an den Bauwerksnummern 657, 658, 659 und 971 keinen Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) oder des Landesforstgesetzes NRW (LFoG NRW) betreffen und seitens der Forstbehörde keine Bedenken bestehen.

Bezüglich der Änderung an Bauwerksnummer 972, bei der eine bislang nicht vorgesehene Baustelleneinrichtungsfläche entstehen soll, macht sie geltend, dass diese Fläche in den bisherigen Planfeststellungsunterlagen nicht enthalten sei. Die Fläche sei für die Umverlegung einer bestehenden Leitung erforderlich und betreffe Wald im Sinne der genannten Gesetze. Westlich an dem Bahndamm grenze auf dem Grundstück Gemarkung Kalkum Flur 4 Flurstück 171 ein mit Gras bewachsener Pfad sowie ein Waldbestand mit Straucharten und Laubgehölzen, darunter Eichen, an. Aus den vorliegenden Unterlagen gehe weder die genaue Gestaltung noch die Größe der beanspruchten Fläche hervor.

Der Landesbetrieb weist darauf hin, dass laut Unterlage 1, Seite 7 eine Wiederherstellung der Flächen nach Abschluss der Arbeiten vorgesehen sei.

Weiter führt der Landesbetrieb aus, sollten Teile des Waldbestandes von den Maßnahmen beeinträchtigt werden oder entfernt werden müssen, handle es sich gemäß §§39 und 40 LFoG NRW um eine befristete Waldumwandlung. Gemäß §43 Abs. 1 c) bedürfe diese in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung keiner separaten Umwandlungsgenehmigung durch die Forstbehörde. Dennoch sei die umzuwandelnde Fläche gemäß §40 Abs. 1 Nr. 3 LFoG durch eine entsprechende ordnungsgemäße Wiederaufforstung zu kompensieren.

Die von der 1. Planänderung betroffene o.g. Fläche sei demnach nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder aufzuforsten.

Die Wiederaufforstung müsse mit standortheimischen Laubhölzern im forstüblichen Pflanzverband in der auf die Beendigung der Maßnahmen folgenden Pflanzperiode erfolgen.

Der an die Baustelleneinrichtungsfläche angrenzende Waldbestand dürfe weder befahren werden, noch als Lager- oder Abstellfläche für Material, Maschinen, Geräte oder sonstige waldfremde Gegenstände genutzt werden.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass die neue Baustelleneinrichtungsfläche mit der laufenden Nummer 972 in einem Bereich liege, der bereits im Ursprungsverfahren für den Gleisausbau durch die Vorhabenträgerin zu erwerben sei. Vor dem eigentlichen Gleisausbau solle die Gasleitung der Open Grid Europe umverlegt werden. Der Leitungsbetreiber habe darauf bestanden, dass sämtliche für diese Umverlegung erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen ausdrücklich in den Planunterlagen dargestellt würden. Die Fläche 972 überschneide sich mit der bereits im Ursprungsverfahren vorgesehenen Grunderwerbsfläche, beide Flächen lägen somit an derselben Stelle. Der Eingriff in die Biotopstrukturen sei bereits im Ursprungsverfahren berücksichtigt und ausgeglichen worden. Eine neue oder zusätzliche Betroffenheit bestehe daher nicht.

Abschließend führt die Vorhabenträgerin aus, dass sie die Auflage hinsichtlich des Verbots der Nutzung der angrenzenden Waldbestände beachten werde.

Bewertung und Entscheidung

Die Baustelleneinrichtungsfläche mit der laufenden Nummer 972 ist zwar im Rahmen des Planänderungsverfahrens neu in das Bauwerksverzeichnis aufgenommen worden, allerdings ist die Fläche als lfd. Nr. 54 des Grunderwerbsverzeichnis bereits Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.06.2023 gewesen. Das Eisenbahn-Bundesamt bestätigt daher die Ausführungen der Vorhabenträgerin. Weiter wird darauf hingewiesen, dass Bestandteil des Planänderungsverfahrens ebenfalls eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach den Vorgaben der BKompV ist. Diese Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung stellt die Baustelleneinrichtungsfläche mit der laufenden Nummer 972 explizit dar.

Die Zusage der Vorhabenträgerin hinsichtlich des Verbots der Nutzung der angrenzenden Waldbestände wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.2) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.4.13.8 – Nr. 17 Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.02.2025

Die Landeshauptstadt Düsseldorf führt aus, dass keine Bedenken gegen die Planänderung bestehen, sofern neben den bereits im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Auflagen auch die nachfolgend genannten Auflagen berücksichtigt würden.

1. Für Grundstücke, die durch neue Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen würden, seien folgende Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen vorzusehen:
 - 1.1 Schutz der bestehenden Gehölze mit der Maßnahme 002_VA-V, Errichtung eines Vegetationsschutzzauns
 - 1.2 Wiederherstellung der Ausgangsbiotope, hier Gehölzflächen und Grünland, entsprechend der Ausgleichsmaßnahme 014_A bzw. 015_A
 - 1.3 Eingrünung der neuen Bahnböschungen gemäß der Ausgleichsmaßnahme 021_A
2. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen seien einzuhalten.
3. Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen am Baum- und Strauchbestand seien nur außerhalb der Vegetationsperiode in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zulässig.
4. Es sei eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) für die Einhaltung der Vorgaben aus dem LBP zu beauftragen. Der Umfang der ÖBB sei mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen. Im Rahmen der ÖBB seien der UNB regelmäßig Begehungsprotokolle zuzuleiten.
5. Die Anpflanzungen (landschaftspflegerische Maßnahmen) seien in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode, etwa vom 15. Oktober bis zum 15. April des darauffolgenden Jahres, abschließend herzustellen, spätestens jedoch zwölf Monate nach erfolgter Fertigstellungsanzeige. Die UNB sei unverzüglich über die erfolgte Pflanzung zu unterrichten.
6. Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben seien der Beginn und das Ende der Baumaßnahme der UNB anzuzeigen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie die Auflagen beachten werde.

Bewertung und Entscheidung

Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.1) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Lediglich die Forderung hinsichtlich einer Ökologischen Baubegleitung wurde nicht übernommen. Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass in den Maßnahmenblättern der Anlagen 13.6.3 und 13.7.3 die Umweltfachliche Bauüberwachung bereits von der Antragstellerin dargestellt wurde. Die Maßnahmenblätter der Anlagen 13.6.3 und 13.7.3 sind Antragsgegenstand und dementsprechend sind die Maßnahmen umzusetzen. Darüber hinaus konkretisiert der Umwelt-Leitfaden Teil VII die umweltfachliche Bauüberwachung insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Qualifikation, der organisatorischen Einbindung, ihrer Rechte, Pflichten und Aufgaben, der Anforderungen an die Berichterstattung, der Interaktion mit Projektleitung, Behörden und Bevölkerung sowie der Pflichten der Vorhabenträgerin. Da die Umweltfachliche Bauüberwachung mithin konkret durch den Umweltleitfaden und die Maßnahmenblätter geregelt wird, wird die Forderung nach einer ÖBB seitens des Eisenbahn-Bundesamtes zurückgewiesen. Die Zusage der Antragstellerin hinsichtlich der Vorlage von Begehungsprotokollen an die UNB wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.1) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Auf die Entscheidungen des Eisenbahn-Bundesamtes hinsichtlich der Stellungnahme der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 23.12.2025 (s.u.) wird verwiesen.

Stellungnahme zum 1. Deckblatt vom 23.12.2025

Die Landeshauptstadt Düsseldorf führt aus, dass von ihrer Seite keine Bedenken gegen die Planänderung bestünden, sofern neben den Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss auch die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise beachtet würden.

1. Belange des Amtes für Verkehrsmanagement:

- 1.1 Vor Baubeginn und nach Beendigung der Arbeiten sei für die öffentlichen Verkehrsflächen eine Beweissicherung vorzunehmen und dem Amt für Verkehrsmanagement, Abt. 66/3.22 zu übergeben.

- 1.2 In Anspruch genommene öffentliche Verkehrsflächen seien inklusive einer ausführlichen Dokumentation nach Abschluss der Arbeiten mängelfrei in den Ursprungszustand zu versetzen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie die Auflagen beachten werde.

Bewertung und Entscheidung

Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.5) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

2. Belange des Stadtentwässerungsbetriebes Düsseldorf:

- 2.1 Im Bereich der Straße „In der Nießdonk“ kreuze die Lärmschutzwand 171 das städtische RW-Düker-Bauwerk (2024). Seitens der Vorhabenträgerin sei vorgesehen, das Düker-Bauwerk lastfrei zu überbauen. Der dafür vorgesehene sogenannte Torsionsbalken dürfe dabei nicht über dem Schacht des Bauwerks liegen, um eine Zugänglichkeit zu Unterhaltungszwecken zu gewährleisten.
- 2.2 Bei der Erstellung der Fundamente des Torsionsbalkens sei das Düker-Bauwerk selbst zu beachten. Die Gründung sei daher so auszuführen, dass eine Lastübertragung auf das Düker-Bauwerk ausgeschlossen sei. Eine Kopie der Bestandszeichnung des Düker-Bauwerks sei dem Schreiben als Anlage beigelegt.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie die Auflagen beachten werde.

Bewertung und Entscheidung

Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.8) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

3. Belange der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)

3.1 Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes

- 3.1.1 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen seien vollständig einzuhalten.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie die Auflage beachten werde.

Bewertung und Entscheidung

Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.1) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- 3.1.2 Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen am Baum- und Strauchbestand seien ausschließlich außerhalb der allgemeinen Vogelbrutzeit, also im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, zulässig.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie die Auflage beachten werde.

Bewertung und Entscheidung

Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.1) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- 3.1.3 Die Rodungen der Bäume seien unter Baumfällbegleitung gemäß Maßnahme 006_VA bzw. V1.4 durchzuführen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie die Auflage beachten werde.

Bewertung und Entscheidung

Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.1) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- 3.1.4 Die geplanten Baumfällungen seien unter Berücksichtigung der Schutzziele der städtischen Baumschutzsatzung zu prüfen. Würden satzungsgeschützte Bäume festgestellt, seien die Schutzziele der Baumschutzsatzung in die planerische Abwägung einzubeziehen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin teile die dargestellte Rechtsauffassung, dass auch die Baumschutzsatzung bei der Bilanzierung zu berücksichtigen sei. Dementsprechend sage die Vorhabenträgerin die Kompensation des Entfalls der Einzelbäume anhand der Baumschutzsatzung zu.

Dementsprechend werde die Vorhabenträgerin eine ergänzende Berechnung für die zu entnehmenden Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, erstellen lassen.

Bewertung und Entscheidung

Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.1) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- 3.1.5 Es werde im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss in der Straße „In der Nießdonk“ der Baum Nr. 1 als D16 bzw. als potenziell dauerhafter Verlust eines Einzelbaums mit gegebenenfalls zusätzlichem Kompensationsbedarf ausgewiesen. In der aktuellen Planänderung werde dieser Baum jedoch nicht mehr aufgeführt. Der Sachverhalt sei zu prüfen und ein möglicherweise zusätzliches Kompensationsdefizit entsprechend zu bilanzieren.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Baum Nr. 1 bereits als potenziell zu fällend planfestgestellt worden sei. Eine neue Betrachtung im Rahmen des Planänderungsverfahrens sei daher nicht notwendig.

Bewertung und Entscheidung

Im Rahmen eines Abstimmungsgespräches am 16.04.2026 wurde dem Eisenbahn-Bundesamt bereits mitgeteilt, dass dieser Baum bereits gefällt wurde. Daher ist der Verlust dieses Baumes noch zu kompensieren. Das bereits berechnete Kompensationsdefizit ist daher entsprechend zu erweitern. Eine Nebenbestimmung (siehe A.4.1) wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- 3.1.6 Die Einrichtung der erweiterten BE-Flächen 971 und 972 sei unter Berücksichtigung der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ vorzunehmen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Für die Fläche 971 werde die Vorhabenträgerin eine umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Bodenschutz einzusetzen. Die gesetzlichen Regelungen inklusive des untergesetzlichen Regelwerks würden eingehalten.

Die Fläche 972 sei bereits im Ursprungsverfahren als dauerhaft für den Bahnbetrieb vorgesehen Fläche (Gleisbereich) planfestgestellt worden. Die Nutzung als BE-Fläche sei nur zur temporären Nutzung durch die Open Grid Europe GmbH (OGE) vorgesehen, bevor dann die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme erfolge.

Bewertung und Entscheidung

Die Zusage der Antragstellerin hinsichtlich der BE-Fläche 971 wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.1) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Hinsichtlich der BE-Fläche 972 ist seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Entscheidung erforderlich, da die Fläche bereits im Ursprungsverfahren als dauerhaft für den Bahnbetrieb vorgesehen Fläche (Gleisbereich) planfestgestellt worden ist.

3.1.7 Alle Ausgangsbiotoptypen der zusätzlichen BE-Flächen und Baustraßen seien gemäß den Maßnahmen 014_A–023_A wiederherzustellen. Die neuen Bahnböschungen seien gemäß Maßnahme 021_A zu begrünen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie die Auflage beachten werde.

Bewertung und Entscheidung

Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.1) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

3.1.8 Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des LBP sei eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu beauftragen. Der Umfang der ÖBB sei mit der UNB abzustimmen; im Rahmen der ÖBB seien der UNB regelmäßig Begehungsprotokolle vorzulegen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie keine ökologische Baubegleitung beauftragen werde. Gemäß Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung verpflichte sich die Vorhabenträgerin eine umweltfachliche Bauüberwachung zu beauftragen, die die Leistung einer ÖBB einschließe. Die Vorhabenträgerin sagt zu, der UNB regelmäßig Begehungsprotokolle vorzulegen.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass in den Maßnahmenblättern der Anlagen 13.6.3 und 13.7.3 die Umweltfachliche Bauüberwachung bereits von der Antragstellerin dargestellt wurde. Die Maßnahmenblätter der Anlagen 13.6.3 und 13.7.3 sind Antragsgegenstand und dementsprechend sind die Maßnahmen umzusetzen. Darüber hinaus konkretisiert der Umwelt-Leitfaden Teil VII die

umweltfachliche Bauüberwachung insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Qualifikation, der organisatorischen Einbindung, ihrer Rechte, Pflichten und Aufgaben, der Anforderungen an die Berichterstattung, der Interaktion mit Projektleitung, Behörden und Bevölkerung sowie der Pflichten der Vorhabenträgerin. Da die Umweltfachliche Bauüberwachung mithin konkret durch den Umweltleitfaden und die Maßnahmenblätter geregelt wird, wird die Forderung nach einer ÖBB seitens des Eisenbahn-Bundesamtes zurückgewiesen. Die Zusage der Antragstellerin hinsichtlich der Vorlage von Begehungsprotokollen an die UNB wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.1) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- 3.1.9 Im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss sei für die Maßnahme 024_E ein Kompensationswert von 207.250 Wertpunkten ermittelt worden. Die neu eingereichten Maßnahmenblätter zur 1. Änderung der 1. Planänderung (024_E_1.0) weisen trotz eines zusätzlich entstandenen Kompensationsbedarfs von 4.562 Wertpunkten durch die 1. Planänderung weiterhin das gleiche Kompensationsdefizit aus. Eine Aktualisierung der Bilanzierung und Darstellung der Ausgleichsfläche Kleinformst ist daher erforderlich, die Ergebnisse sind der UNB vorzulegen und mit dieser abzustimmen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus: Bei der in den Maßnahmenblättern dargestellten Angabe zum Kompensationsdefizit handele es sich um einen redaktionellen Fehler. Aus den eingereichten Unterlagen gehe jedoch eindeutig hervor, dass durch das Vorhaben ein zusätzliches Kompensationsdefizit entstehe, in welcher Höhe dieses ausfalle und dass der erforderliche Ausgleich auf der Fläche „Am Kleinformst“ erfolge. Die Gesamtheit der Wertpunkte, die durch die Maßnahme 024_E und 024_E_1.0 erzeugt würden, belaufe sich auf insgesamt 212.783 Wertpunkte. Dies seien 207.250 Wertpunkte aus dem Ursprungsverfahren und 5.533 Wertpunkte aus der 1. Planänderung. Die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Antragsunterlagen würden durch den redaktionellen Fehler nicht beeinträchtigt. Die Vorhabenträgerin werde den redaktionellen Fehler auf dem Maßnahmenblatt für die Maßnahme 024_E_1.0 entsprechend korrigieren.

Bewertung und Entscheidung

Seitens der Vorhabenträgerin wurde das Maßnahmenblatt 024_E_1.0 redaktionell überarbeitet. Zur Umsetzung einer Gesamtkompensation in Höhe von 212.783 WP wurde eine Nebenbestimmung (siehe A.4.1) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

3.2 Artenschutz - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Faunistischer Kartierbericht, Maßnahmenblätter)

3.2.1 Die aktualisierten festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags“ seien vollständig einzuhalten.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie die Auflage beachten werde.

Bewertung und Entscheidung

Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.1) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

3.2.2 Das Entwicklungskonzept "Am Kleinforst" (Maßnahme 024_E) entspreche nicht dem aktuellen Stand der Abstimmung. Im Vorfeld seien folgende Sachverhalte vorabgestimmt und angepasst worden:

o Zu Punkt 1: Bei der Schaffung von Ersatzquartieren sei der mögliche Einsatz von Artenschutztürmen zu prüfen. (Hinweis)

o Zu Punkt 3: Die Versiegelung solle stellenweise nicht vollständig entfernt, sondern nur teilweise aufgebrochen werden, um vielfältigere Lebensräume und Strukturen zu schaffen. (Auflage)

o Zu Punkt 4: Die Neuanlage von Gehölzflächen widerspreche dem übergeordneten Entwicklungsziel einer halboffenen Landschaft. Daher sollte darauf verzichtet werden. (Auflage)

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus: Das in den eingereichten Unterlagen dargestellte Entwicklungskonzept „Am Kleinforst“ entspreche dem abgestimmten Stand zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen. Weitere fortlaufende Abstimmungen zur weiteren Ausgestaltung des Entwicklungskonzeptes „Am Kleinforst“ würden aktuell mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) sowie der Unteren Wasserbehörde (UWB) geführt. Aus diesen Gesprächen hätten sich bislang keine abschließend abgestimmten Änderungen ergeben.

Die Vorhabenträgerin sage zu, weitere Abstimmungen bezüglich der Fläche „Am Kleinforst“ mit der UNB und der UWB zu führen; die angesprochenen Punkte würden hierbei berücksichtigt.

Bewertung und Entscheidung

Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.1) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

3.3 Grünplanerische Belange des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes

- 3.3.1 Vor einer Inanspruchnahme der Grundstücke des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes sei vor Ort eine Beweissicherung mit den Beteiligten durchzuführen. Hierbei sei das Garten-, Friedhofs- und Forstamt (Amt 68/1) schriftlich zu informieren und zu beteiligen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie die Auflage beachten werde.

Bewertung und Entscheidung

Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.1) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

3.3.2 Hinweis: Die Belange der städtischen Kleingartenanlage „Am Vogelsangerweg e.V.“ werden durch einen separaten Gestattungsvertrag geregelt.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie die Auflage beachten werde.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass die Landeshauptstadt Düsseldorf hier einen Hinweis formuliert hat. Der Hinweis wurde ebenfalls als Hinweise (siehe A.8.2) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

3.4 Durchführung und Abnahme

3.4.1 Die Anpflanzungen (landschaftspflegerische Maßnahmen) seien in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode (Pflanzperiode ca. vom 15.10. eines Jahres bis zum 15.04. des darauffolgenden Jahres) abschließend herzustellen, spätestens jedoch 12 Monate nach erfolgter Fertigstellungsanzeige. Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt sei unverzüglich über die erfolgte Pflanzung zu unterrichten.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie die Auflage beachten werde.

Bewertung und Entscheidung

Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.1) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- 3.4.2 Nach Abschluss der Baumaßnahme sei mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt/UNB eine förmliche Abnahme durchzuführen. Zudem sei auf städtischen Grün- und Freiflächen eine Abnahme nach dem Abschluss der Fertigstellungspflege sowie nach Abschluss der Entwicklungspflege der Vegetationsbestände durchzuführen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie die Auflage beachten werde.

Bewertung und Entscheidung

Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.1) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- 3.4.3 Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben seien der Beginn und das Ende der Baumaßnahme dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt/UNB anzuzeigen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie die Auflage beachten werde.

Bewertung und Entscheidung

Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.1) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

3.5 Hinweis

Die Nummerierungen der neu eingereichten Unterlagen (13.6 und 13.7) des Landschaftspflegerischen Begleitplans stimmen nicht mit den Nummerierungen im Inhaltsverzeichnis (13.5) und dem Erläuterungsbericht (13.5 und 13.6) überein.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass es sich um einen redaktionellen Fehler handle. Dieser werde zur Kenntnis genommen und durch die Vorhabenträgerin korrigiert.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass die Antragstellerin mit Upload vom 07.04.2026 über das Antrags- und Beteiligungsportal einen hinsichtlich der Nummerierung korrigierten Erläuterungsbericht und ein korrigiertes Unterlagenverzeichnis eingereicht hat.

4. Belange des Amtes für Brücken-, Tunnel- und Stadtbahnbau

Die Ausbildung des Anschlusses der Schallschutzwand (Bauwerksnummer 171) an die Straßenüberführung Wanheimer Straße sowie ggf. erforderliche Zugangsmöglichkeiten für das städtische Unterhaltungspersonal seien vor Beginn der Maßnahmen mit dem Amt für Brücken-, Tunnel- und Stadtbahnbau abzustimmen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie die Auflage beachten werde.

Bewertung und Entscheidung

Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.5) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.4.13.9 – Nr. 20 LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 19.02.2025

Das Amt führt aus, dass auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen seien. Sie weist jedoch darauf hin, dass bislang keine Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in der betreffenden Fläche durchgeführt worden seien, weshalb lediglich eine Prognose möglich sei.

Zudem betont das Amt, dass beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde unverzüglich die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, zu informieren sei. Zur Anzeige verpflichtet seien ihrer Darstellung zufolge auch der Eigentümer, die Person die das Grundstück besitzt, der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten. Ferner hebt sie hervor, dass das Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte gemäß § 16 DSchG NRW bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen seien.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie die Auflagen beachten werde.

Bewertung und Entscheidung

Die Zusage der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Informierung beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und der Einhaltung von § 16 DSchG wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.3) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die Vorhabenträgerin kann allerdings nicht zusagen, dass Dritte (Eigentümer bzw. Besitzer des Grundstückes) archäologische Bodenfunde und Befunde melden. Da die Bauarbeiten jedoch von der Antragstellerin und von den von ihr beauftragten Firmen ausgeführt werden, ist davon auszugehen, dass entsprechende Funde ohnehin im Rahmen der Bauausführung gefunden und dann entsprechend gemeldet werden.

Stellungnahme zum 1. Deckblatt vom 06.01.2026

Das Amt führt aus, die wesentliche Änderung des 1. Deckblatts bestehe in der stellenweise veränderten Lage und Bauform der SSW 171 zwischen Bahn-km 46,475–47,390 und damit verbunden in einer Anpassung der hierfür erforderlichen Flächeninanspruchnahmen. Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen seien keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten sei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in diesem Bereich nicht durchgeführt worden seien, sodass insoweit lediglich eine Prognose möglich sei. Weiter führt das Amt aus, beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde seien die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet seien auch Eigentümer, die Person, die das Grundstück besitzt, die Unternehmer sowie die Leiter der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte seien bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie die Auflagen beachten werde.

Bewertung und Entscheidung

Die Zusage der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Informierung beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und der Einhaltung von § 16 DSchG wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.3) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die Vorhabenträgerin kann allerdings nicht zusagen, dass Dritte (Eigentümer bzw. Besitzer des Grundstückes) archäologische Bodenfunde und Befunde melden. Da die Bauarbeiten jedoch von der Antragstellerin und von den von ihr beauftragten Firmen ausgeführt werden, ist davon auszugehen, dass entsprechende Funde ohnehin im Rahmen der Bauausführung gefunden und dann entsprechend gemeldet werden.

B.4.13.10 – Nr. 22 PLEdoc für Open Grid Europe GmbH vom 20.02.2025

Die PLEdoc führt aus, sie habe die auf der Internetseite zur Einsicht gestellten Unterlagen zur Planfeststellung für das Vorhaben „1. PÄ RRX PFA 3.0a - Rhein-Ruhr-Express (RRX); Planfeststellungsabschnitt 3.0a Düsseldorf-Unterrath - Düsseldorf-Kalkum“, Bahn-km 46,400 bis 50,850 der Strecke 2650 Köln-Deutz - Hamm (Westf) in Düsseldorf, heruntergeladen und ausgewertet. Aus den Berührungsbereichen mit der vorhandenen Ferngasleitung Nr. 2/3/15 habe sie Ausdrücke der Unterlagen 7.06 und 10.06 gefertigt und diese plantechnisch bearbeitet. Als Anlage ihres Schreibens übersende sie die beiden vorgenannten plantechnisch bearbeiteten Pläne sowie den Lageplan der Gasleitung OGE (Unterlage 3.11) und den Grunderwerbsplan der Gasleitung OGE (Unterlage 10.11).

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie die Planunterlagen beachten werde.

Bewertung und Entscheidung

Zum Schutz der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen wurde eine entsprechende Nebenbestimmung (siehe A.4.4) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Verdämmung der Ferngasleitung Nr. 2/3/15 im Bereich der Gleisquerung

Die PLEdoc führt aus, dass im Kreuzungsbereich mit der Eisenbahnstrecke die Ferngasleitung in einem Schutzrohr (SR DN 800) verlegt sei. Nach der Umlegung und Inbetriebnahme der „neuen“ Leitung würden das Produkten- und Schutzrohr verdämmt. Die in dem Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan (Unterlage 7.06) sowie dem Grunderwerbsplan (Unterlage 10.06) dargestellten erweiterten Flächen für die spätere Verdämmung der „alten“ Leitung Nr. 2/3/15 unter der Bahnstrecke habe sie überprüft und als ausreichend bewertet.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen würden und daher eine Erwiderung der Vorhabenträgerin entbehrlich sei.

Bewertung und Entscheidung

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

Bauwerksverzeichnis Nr. 971 und 972 (Unterlage 4)

Die PLEdoc teilt mit, dass sie sich mit der Anpassung bei der laufenden Nummer 971 sowie der Neuaufnahme der laufenden Nummer 972 im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 4) einverstanden erkläre.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass eine Erwiderung nicht erforderlich sei, da die OGE bereits ihre Zustimmung erklärt habe.

Bewertung und Entscheidung

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

Grunderwerbsverzeichnis Nr. 30 und 31 (Unterlage 11)

Die PLEdoc führt aus, dass sie auch mit den Erweiterungen der Flächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme bei den laufenden Nummern 30 und 31 einverstanden sei.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass eine Erwiderung nicht erforderlich sei, da die OGE bereits ihre Zustimmung erklärt habe.

Bewertung und Entscheidung

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

Umlegung der Ferngasleitung Nr. 2/3/15 und Nr. 2/3/21

Die PLEdoc führt aus, dass sie mit den ergänzenden Eintragungen im Lageplan Gasleitung OGE (Unterlage 3.11) hinsichtlich der Schieberfläche (lfd. Nr. 659), des Ausbläasers (lfd. Nr. 658) sowie der Zuwegung zum Ausbläser (lfd. Nr. 657) einverstanden sei. Auch mit der Neuaufnahme der laufenden Nummern 657 bis 659 und deren Erläuterungen bestehe Einverständnis.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass eine Erwiderung nicht erforderlich sei, da die OGE bereits ihre Zustimmung erklärt habe.

Bewertung und Entscheidung

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

Schutzstreifen im Grunderwerbsplan

Die PLEdoc führt aus, dass sie mit den Ergänzungen zum Schutzstreifen im Grunderwerbsplan Gasleitung OGE (Unterlage 10.11) im Bereich der Schieberfläche und der Zuwegung zum Ausbläser einverstanden sei.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass eine Erwiderung nicht erforderlich sei, da die OGE bereits ihre Zustimmung erklärt habe.

Bewertung und Entscheidung

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

Dauerhafte Inanspruchnahme der befestigten Flächen

Die PLEdoc führt aus, dass die dauerhaft in Anspruch genommenen befestigten Flächen für die Schieberstation, die Zufahrt zum Ausbläser sowie die Ausbläserfläche im Grunderwerbsplan Gasleitung OGE nicht dargestellt seien. Auch im

Grunderwerbsverzeichnis fehle ein entsprechender Hinweis auf die dauerhafte Inanspruchnahme dieser Flächen. Sie verweist auf den beigegeführten Lageplan der Schieberstation (Rev. 01), aus dem die betreffenden Flächen ersichtlich seien. Dabei handle es sich um die befestigte Schieberfläche, die befestigte Ausbläserfläche mit Verbundsteinpflaster sowie die Zufahrt mit Schotter. Die PLEdoc hält eine Ergänzung des Grunderwerbsplans und des Grunderwerbsverzeichnisses für zwingend erforderlich, um die rechtliche Sicherung der notwendigen Folgemaßnahme zu gewährleisten und diese planfestzustellen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass die dauerhafte Inanspruchnahme durch die Eintragung einer dinglichen Sicherung zugunsten der OGE im Grundbuch gewährleistet werde.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass im Grunderwerbsverzeichnis und im Grunderwerbsplan entsprechende Änderungen dargestellt wurden. Die lfd. Nummern 51 und 54 weisen entsprechende dingliche Sicherungen für die Open Grid Europe GmbH aus.

Stellungnahme zum 1. Deckblatt vom 18.12.2025

Die PLEdoc führt aus, dass man die im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben zur Einsicht gestellten geänderten Planunterlagen (Vorhaben ID: E100792) heruntergeladen und ausgewertet habe. Durch die Umplanung der Schallschutzwand 171 sowie der Erweiterung der BE-Flächen 951 und 952 würden keine Versorgungsanlagen der OGE berührt. Der erforderliche Flächenbedarf für die geplante Schieberfläche, die Zufahrt und die Ausbläserfläche sei für die OGE ausreichend dargestellt.

Da es sich bei der neu eingefügten Unterlage 13.6 „Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung“ für die OGE um eine Beschreibung der beiden BE-Flächen 971 und 972 handele, habe man hierzu keine Anmerkungen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Da sich im Bereich des hier vorliegenden Verfahrens keine Versorgungsleitungen der OGE befänden, sei eine Erwiderung der Vorhabenträgerin entbehrlich.

Bewertung und Entscheidung

Eine Entscheidung seitens des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

B.4.13.11 – Nr. 27 Stadtwerke Düsseldorf AG vom 14.02.2025

Die Stadtwerke führen aus, dass sie bereits mit Schreiben vom 29.10.2019 und vom 31.05.2021 zum genannten Planfeststellungsabschnitt Stellung genommen hätten und diese Stellungnahmen weiterhin in vollem Umfang gültig blieben. Für den Bereich Rohr- und Stromnetz ergebe sich eine Konkretisierung der bisherigen Ausführungen.

Die Stadtwerke Düsseldorf AG nähmen demnach als Eigentümerin des Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmenetzes, das seit dem 01.07.2007 an die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH verpachtet und von dieser betrieben werde, zum Verfahren Stellung. Die aktuellen Leitungsbestandspläne könnten über das Portal „Onlineplanauskunft“ auf der Homepage www.netz-duesseldorf.de abgerufen werden.

Gegebenenfalls sei die Lage der Versorgungsleitungen und -anlagen mit Querschnitten festzustellen. Es sei zu beachten, dass sich außer Betrieb befindliche und nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden könnten. In solchen Fällen solle zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise Kontakt mit der Leitungsauskunft NG022/4 aufgenommen werden.

Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass die Überprüfung der ab dem 09.12.2024 bereitgestellten Verfahrensunterlagen ergeben habe, dass sich im betroffenen Bereich Versorgungsleitungen für Strom, Gas, Wasser und Fernwärme der Stadtwerke Düsseldorf AG befänden.

Im Stromnetz kreuzten demnach an mehreren Stellen Stromleitungen den Planfeststellungsbereich, zudem befänden sich dort Stromnetzanschlüsse. Im Gas-

und Wassernetz kreuze im Bereich der Wanheimer Straße eine DN 200 Gdz Trinkwasserleitung sowie eine D150 St Gashochdruckleitung die Bahnanlagen. Auch im Abschnitt der Lünen'sche Gasse quere die Trinkwasserleitung 110 PE-HD die Bahntrasse. Zusätzlich verlaufe im Rodendeich im Wegebereich parallel zur Bahntrasse eine Trinkwasserversorgungsleitung DN 200 PVZ.

Im Bereich des Fernbahnhofs Flughafen verlaufe eine Fernwärme-Versorgungsleitung, die um den Bahnhof und teilweise über das Gelände des Flughafens führe.

Sollten durch die geplanten Baumaßnahmen Regulierungsarbeiten – einschließlich der Erstellung von Provisorien – an den Versorgungsleitungen und -anlagen der Stadtwerke Düsseldorf AG erforderlich werden, so gingen die anfallenden Kosten in voller Höhe zu Lasten des Verursachers. Diese Kosten würden auf Anfrage mitgeteilt.

Die Stadtwerke betonen, dass die Mindestüberdeckung von 0,50 m während der Bauarbeiten nicht unterschritten werden dürfe und nach Fertigstellung der Oberflächen mindestens 0,80 m betragen müsse. Zudem sei ein Sicherheitsabstand von 0,40 m zu den Versorgungsleitungen und -anlagen der NGD einzuhalten. Eine Überbauung dieser Leitungen und Anlagen sei nicht zulässig.

Die Arbeiten seien fachgerecht nach den geltenden Regeln der Technik auszuführen. Zwischen den Außenkanten von Ausschachtungen und den Außenkanten der Versorgungsleitungen sei ein liches Mindestmaß von 0,40 m einzuhalten. Darüber hinaus sei sicherzustellen, dass die vorhandenen Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich nicht freigelegt würden.

Die eventuell erforderlichen Arbeiten zur Sicherung oder Regulierung der Versorgungsanlagen der öffentlichen Beleuchtung seien mit dem Amt 66 (Amt für Verkehrsmanagement) abzustimmen.

Allgemeine Hinweise

Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass zur Minimierung des Beschädigungsrisikos für die Leitungen und Kabel der Stadtwerke Düsseldorf AG der Bauherr dafür Sorge tragen solle, die nachfolgenden Auflagen zu beachten und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH abzustimmen.

Bei den vorgesehenen Arbeiten sei die „Schutzanweisung für erdverlegte Versorgungsanlagen Strom/Gas/Wasser/Fernwärme“ der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH einzuhalten. Die Lage der Versorgungsleitungen könne den beiliegenden Plänen entnommen werden, wobei Abweichungen von den angegebenen Maßen möglich seien und gegebenenfalls durch Querschläge überprüft werden müssten. Zudem könnten sich außer Betrieb befindliche und nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden.

Baustelleneinrichtungen und Kranaufstellungen im Bereich der Versorgungsanlagen dürften nur nach vorheriger Absprache mit der Leitungsauskunft NG022/4 vorgenommen werden. Die Kappen der vorhandenen Armaturen müssten während der Bauzeit zugänglich bleiben und dürften nicht überdeckt werden; gegebenenfalls seien sie zu regulieren. Falls eine Auswechslung der Straßenkappen erforderlich werde, seien neue Kappen im Betriebshof der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH auf dem Höherweg 200 abzuholen und einzubauen.

Bei Befahrung des Leitungsbereichs mit schweren Baufahrzeugen seien zur Vermeidung von Punktlasten Stahlmatten oder Stahlplatten zu verwenden. Auch das Kranfundament müsse so angeordnet werden, dass keine Punktlasten auf die Versorgungsleitungen und -anlagen einwirken.

Sollten durch das Bauvorhaben Regulierungsarbeiten oder Schäden an den Leitungen bzw. Anlagen entstehen, gingen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Bauherrn. Diese würden auf Anfrage mitgeteilt.

Container und ähnliche Baustelleneinrichtungen seien so aufzustellen, dass die darunterliegenden Leitungen nicht überbaut würden und die Zugänglichkeit der Armaturen jederzeit gewährleistet sei. Flächen für noch zu verlegende Versorgungsleitungen müssten freigehalten werden; Standortabstimmungen seien ebenfalls mit der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH vorzunehmen.

Termine für Baubeginn, Ausschachtung, Wiederverfüllung sowie alle Sicherungsmaßnahmen seien vorab mit der Betriebsabteilung NG022/4 – Leitungsauskunft abzustimmen. Dies gelte auch für Arbeiten zur Sicherung von Hausanschlussleitungen im Setzbereich der Baugrube sowie für die Entfernung von Verbau und Zugankern. Abweichungen von der Planung müssten umgehend angezeigt werden.

Die Arbeiten seien so auszuführen, dass Setzungen der Versorgungsleitungen und -anlagen ausgeschlossen seien. Im Störfall sei die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH rund um die Uhr erreichbar:

Stromnetz: Tel. 0211 821 2626

Öffentliche Beleuchtung: Tel. 0211 821 8241

Rohrnetz (Gas/Wasser/Fernwärme): Tel. 0211 821 6681

Sollten die allgemeinen Hinweise nicht eingehalten werden, sei die Abteilung NG022/4 vor Baubeginn zu benachrichtigen. Die betroffenen Leitungen und Anlagen müssten dann auf Kosten des Veranlassers in neuer Trasse verlegt werden.

Leitungen im Gefährdungsbereich würden aus Sicherheitsgründen vor, während und nach Abschluss der Bautätigkeit auf Schäden überprüft. Die Überprüfung der Leitungen während der Bauzeit werde normalerweise einmal pro Woche vorgenommen. Falls eine Gefährdung festgestellt werde, die eine häufigere Kontrolle erfordere, werde dies schriftlich mitgeteilt und um ergänzende Auftragserteilung gebeten. Für jede Leitungsüberprüfung berechne die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH € 151,- zzgl. Umsatzsteuer. Die Erstprüfung sei kostenfrei, alle weiteren kostenpflichtig.

Sicherungsmaßnahmen für querende Versorgungs- und Anschlussleitungen in der Baugrube seien vor Baubeginn mit NG022/4 abzustimmen. Kosten und Schadenbeseitigungen gingen zu Lasten des Verursachers. Der Arbeitsbeginn sei rechtzeitig mitzuteilen.

Bordsteine und Entwässerungsrinnen dürften nicht in Längsrichtung über Versorgungsleitungen errichtet werden. Armaturen und Schachtbauwerke dürften sich nicht in Bordsteinkanten oder Rinnsteinen befinden. Bei Nichteinhaltung müssten diese aufwändig und kostenpflichtig umgebaut oder neu gebaut werden.

Bezüglich der Trennung der Netzanschlüsse für Gas, Wasser, Strom sowie Bauwasser und Baustrom sei frühzeitig Kontakt mit der Abteilung NG034/1 – Netzanschlussmanagement aufzunehmen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass Inhalt der vorliegenden Planänderung Änderungen von Baustelleneinrichtungsflächen sowie baulichen Anlagen wie Zufahrten und befestigten Schieberflächen seien, die im Zusammenhang mit der Umverlegung einer Gasleitung der Open Grid Europe GmbH stünden. Diese Änderungen befänden sich ausschließlich in Bereichen, in denen keine Leitungen der Stadtwerke Düsseldorf AG vorhanden seien.

Die Vorhabenträgerin verweist in diesem Zusammenhang auf die Regelungen im bereits vorliegenden Planfeststellungsbeschluss. Nachrichtlich teilt sie mit, dass sich die Vorhabenträgerin im Zuge der weiteren Planung hinsichtlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und notwendiger Leitungsumverlegungen mit den Stadtwerken Düsseldorf bzw. der Netzgesellschaft Düsseldorf abstimmen und entsprechende Vereinbarungen treffen werde. Dabei würden die Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2023 berücksichtigt.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass die im Ursprungsverfahren aufgegebenen Nebenbestimmungen zum Schutz der öffentlichen Ver- und

Entsorgungsanlagen (siehe A.4.8 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.06.2023) nach wie vor von der Vorhabenträgerin umzusetzen sind.

Zum Schutz der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen wurde darüber hinaus eine Nebenbestimmung (siehe A.4.4) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Stellungnahme zum 1. Deckblatt vom 15.12.2025

Die Stadtwerke führen aus, dass die Stadtwerke Düsseldorf AG zu dem genannten Vorhaben bereits mit Schreiben vom 29.10.2019, vom 31.05.2021 und vom 14.02.2025 Stellung genommen hätten und diese Stellungnahmen weiterhin gültig seien. Sie gebe an, dass insbesondere die wasserwirtschaftlichen Belange aus der Stellungnahme vom 31.05.2021 sowie die Belange der NGD aus der Stellungnahme vom 14.02.2025 zu berücksichtigen seien. Weiter führe sie aus, dass gegenüber den vorliegenden Änderungen, Erweiterungen bzw. Ergänzungen des Vorhabens sowie den damit verbundenen Anpassungen der Flächeninanspruchnahmen keine zusätzlichen Bedenken oder Anregungen bestünden.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass eine Erwiderung entbehrlich sei, da die Stadtwerke Düsseldorf AG in ihren Belangen von der hier vorliegenden Änderung nicht betroffen sei.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass die im Ursprungsverfahren aufgegebenen Nebenbestimmungen zum Schutz der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen (siehe A.4.8 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.06.2023) nach wie vor von der Vorhabenträgerin umzusetzen sind.

Darüber hinaus gelten die im Ursprungsverfahren aufgegebenen Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft und zum Gewässerschutz (siehe A.4.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.06.2023) fort.

Zum Schutz der Ver- und Entsorgungsanlagen der Stadtwerke Düsseldorf wurde darüber hinaus eine Nebenbestimmung (siehe A.4.4) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.4.13.12 – Nr. 28 Unfallversicherung Bund und Bahn

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass die Unfallversicherung Bund und Bahn mit Schreiben vom 12.12.2024 zum 1. Planänderungsverfahren seine Stellungnahme abgegeben hat. Mit Schreiben vom 27.10.2025 hat die Unfallversicherung Bund und Bahn zum 1. Deckblattverfahren seine Stellungnahme abgegeben.

Da die Stellungnahme vom 27.10.2015 bis auf drei Absätze mit der Stellungnahme vom 12.12.2024 übereinstimmt, werden beide Stellungnahmen hier für ein besseres Verständnis zusammengefasst.

Die Unfallversicherung führt aus, sie habe die beigefügten Unterlagen und den Erläuterungsbericht durchgesehen. Aus Sicht des zuständigen Unfallversicherungsträgers für die Deutsche Bahn AG sowie der daraus ausgegliederten Unternehmen, wie etwa der DB InfraGO AG als Bauherrin und Betreiberin der betroffenen Eisenbahninfrastruktur, nehme sie wie folgt Stellung:

- Für das geplante Bauvorhaben seien neben den staatlichen Vorschriften auch die geltenden Vorschriften und Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu berücksichtigen, darunter Unfallverhütungsvorschriften, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie entsprechende Informationen.
- Vor Aufnahme der Arbeiten sei gemäß § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz zu erstellen. Die darin festgelegten Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten müssten umgesetzt werden.
- Nach § 5 der genannten Vorschrift habe der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Dabei solle sich der Unternehmer an den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes orientieren und insbesondere das staatliche sowie das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranziehen. Zudem habe der Unternehmer dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen des erteilten Auftrags die einschlägigen Anforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten.

- Im Zusammenhang mit der Ausführung der geplanten Arbeiten weise sie auf folgenden Sachverhalt hin: Beim Ausführen von Arbeiten nach der UVV „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (DGUV Vorschrift 78) – in der Regel Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Beseitigung von Bahnanlagen sowie solche, bei denen ein unbeabsichtigtes Hineingeraten in den Gleisbereich nicht ausgeschlossen werden könne – sei stets eine Sicherungsanweisung (Sicherungsplan) erforderlich. Hierzu müsse der ausführende Unternehmer frühzeitig die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle (BzS) des Infrastrukturbetreibers DB InfraGO AG kontaktieren. Diese lege auf Grundlage der Angaben des jeweiligen Bauunternehmens die entsprechende Sicherungsmaßnahme für den Einzelfall im Sicherungsplan fest.
- Grundsätzlich müssen nach § 5 "Ausweichmöglichkeiten für Versicherte" der DGUV Vorschrift 72 (UVV Eisenbahnen) bei Neubauten in Abhängigkeit von der jeweils zulässigen Geschwindigkeit neben jedem Fahrbereich auf einer Seite ein Bereich (Mindestabstand von Teilen der Umgebung zur Gleismitte) vorhanden sein. Durch diese Forderung solle erreicht werden, dass Beschäftigte jederzeit vor bewegten Schienenfahrzeugen ausweichen können bzw. sich während einer Vorbeifahrt an einem sicheren Standort aufhalten können. Diese Forderung gelte auch im Bereich von Bauwerken (z.B. Brücken, Überführungen, Stützwänden, Bahnsteigen) und bei mehreren nebeneinander liegenden Gleisen.

Im Sicherheitsraum seien gemäß § 5 Abs. 4 der DGUV Vorschrift 72 Einbauten zulässig, soweit der Schutz von Versicherten gewährleistet bleibe. Der Schutz von Versicherten bleibe trotz Einbauten gewährleistet, wenn diese den Sicherheitsraum nur auf solche Länge unterbrechen, dass Versicherte den verbleibenden Sicherheitsraum rechtzeitig erreichen könnten. Dies sei erfahrungsgemäß möglich,

wenn die Unterbrechungen bei Fahrgeschwindigkeiten bis 60 km/h weniger als 10 m lang seien oder bei Fahrgeschwindigkeiten über 60 km/h weniger als 6 m lang seien.

Die Sicherheitsräume müssen gemäß § 5 Abs. 6 der DGUV Vorschrift 72 erkennbar und leicht zu erreichen sein. Die sichere Erreichbarkeit sei gewährleistet, wenn keine Anlagen den Zugang erschweren, Maßnahmen zum sicheren Übersteigen von Hindernissen getroffen seien oder die Standflächen nicht um mehr als 0,5 m höher oder tiefer als die begehbbare Fläche des Fahrbereiches lägen.

Soweit die genannten Bestimmungen, die in den Planungsunterlagen beschriebenen Maßnahmen sowie die relevanten Arbeitsschutzverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten würden, bestünden derzeit keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie die Auflagen beachten werde.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die von der Unfallversicherung aufgeführten Hinweise als Hinweise (siehe A.8.3) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.4.13.13 – Nr. 31 Vodafone GmbH vom 04.12.2025

Die Vodafone GmbH führt aus, dass gegen die eingereichte Planung keine Einwände bestünden und dass Neu- oder Mitverlegungen nicht vorgesehen seien. Im Planbereich befänden sich jedoch Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Sie weist darauf hin, dass diese Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut werden dürften und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften.

Falls eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werde, sei mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag an TDRB-W.Dortmund@Vodafone.com notwendig, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die erforderlichen Arbeiten durchführen zu können.

In diesem Zusammenhang weise sie darauf hin, dass die zuständige Vodafone-Gesellschaft erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirke (§ 130 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebausträger bereits Tiefbauunternehmen im genannten Vorhaben – insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung – beauftragt habe.

Hierfür sei die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebausträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der zuständigen Vodafone-Gesellschaft zu gewähren und mit ihr abzustimmen habe.

Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen zur Ausschreibung des Wegebausträgers würden derartige Verzögerungen berücksichtigen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen hätten.

Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen müssten deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden.

Mitgeteilt wurde außerdem, dass sich das angefragte Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befinde. Für eine Stellungnahme der Vodafone Anlagen GmbH müsse man sich an die Deutsche Bahn AG wenden.

Es sei zu beachten:

Es werde darauf hingewiesen, dass bei einer Stellungnahme z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum

weiteren Vorgehen Vodafone und Unitymedia (Vodafone West GmbH) trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen würden. Es gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Sie bitte dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Vor Baubeginn seien aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Die kostenlosen Planauskünfte seien erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Weiter teilt sie mit, dass aktuell immer zwei Planauskünfte für das Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden müssten.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Da durch die Vodafone GmbH keine Einwände vorgetragen worden seien, sei eine Erwiderung entbehrlich. Die Hinweise würden beachtet.

Bewertung und Entscheidung

Da sich laut Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen im Baubereich befinden, die entsprechend geschützt werden müssen, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung (siehe A.4.4) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.4.13.14 - Nr. 32 Flughafen Düsseldorf GmbH vom 21.02.2025

Die Flughafen Düsseldorf GmbH führt aus, dass bei der Prüfung der im Grunderwerbsverzeichnis ausgewiesenen Grundstücke festgestellt worden sei, dass die Eigentumsverhältnisse einer für Bauwerke vorgesehenen Fläche, dem sogenannten Versickerungsbecken, in den Planunterlagen sowohl im Bauwerksverzeichnis als auch im Grunderwerbsverzeichnis fehlerhaft angegeben worden seien. Zum Vorhaben „Neubau Versickerungsbecken“ werde als bisherige Eigentümerin die DB Station & Service AG genannt, obwohl das zugrunde liegende Grundstück im Erbbaugrundbuch als Teil des Erbbaugrundstücks der FDG eingetragen sei. Tatsächliche Eigentümerin des betroffenen Grundstücks sei jedoch die Stadt Düsseldorf. Daher seien die Angaben in den genannten Verzeichnissen falsch und müssten korrigiert werden.

Die FDG erklärt, dass die FDG der Inanspruchnahme von Teilen ihres Erbbaugrundstücks für das Versickerungsbecken widerspreche. Es seien alternative Planungen möglich, die ohne die Nutzung fremder Grundstücke auskämen, und diese seien angesichts vermeidbarer Drittbelastungen zu bevorzugen.

Aufgrund des fehlerhaften Grundbesitzverzeichnisses sei die Vorhabenträgerin aufzufordern, eine alternative Planung zu erarbeiten, die keine Nutzung von Teilen des Erbbaurechts der FDG vorsehe, und diese in das Planfeststellungsverfahren einzubringen. In diesem Zusammenhang werde darauf hingewiesen, dass in den Planunterlagen vorgesehen sei, das Regenwasser ausschließlich innerhalb der dargestellten Versickerungsbecken abzuleiten. Alternative Lösungen seien nicht in ausreichendem Maße betrachtet worden. Es lasse vermuten, dass diese Alternativen aufgrund der fehlerhaften Angaben nicht hinreichend geprüft worden seien und keine angemessene Abwägung zwischen der Planung und dem Eingriff in fremdes Eigentum erfolgt sei.

Zudem werde ausgeführt, dass nicht nur der Bereich des neuen RRX-Gleises, sondern das Regenwasser aller Gleise in die Versickerungsbecken geleitet werden solle. Dies führe zu einer weiteren Vergrößerung der erforderlichen Fläche und stelle nach den bisherigen Planungen eine noch stärkere Beeinträchtigung für die FDG dar.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass Inhalt der vorliegenden Planänderung Änderungen von Baustelleneinrichtungsflächen und baulichen Anlagen wie Zufahrten und befestigten Schieberflächen seien, die im Zusammenhang mit der Umverlegung einer Gasleitung der Open Grid Europe GmbH stünden. Grundstücke oder Anlagen des Flughafens Düsseldorf seien von dieser Änderung nicht betroffen.

Bezüglich der von der Flughafen Düsseldorf GmbH vorgetragenen Sachverhalte verweise die Vorhabenträgerin auf den rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 26. Juni 2023. Aus Sicht der Vorhabenträgerin sei die Stellungnahme aus den genannten Gründen unbeachtlich.

Die Vorhabenträgerin führt nachrichtlich aus, dass sich die Eigentümerangabe im Bauwerksverzeichnis auf den Eigentümer des Bauwerks bzw. der baulichen Anlage beziehe und nicht auf den Eigentümer des Grundstücks. Weiter führe sie aus, dass sich die Bauwerksnummer 252 auf die Versickerungsanlage Nr. 1 beziehe, welche künftig die vorhandene Rigolenversickerung ersetze. Diese befinde sich in dem Bereich, in dem zukünftig der neue Bahnsteig 4 errichtet werde, was sich auch aus der Bemerkung in Spalte 7 des Bauwerksverzeichnisses ergebe. Daher sei sowohl der bisherige als auch der zukünftige Eigentümer die DB InfraGO AG als Rechtsnachfolgerin der DB Station & Service AG, sodass die Unterlage korrekt sei.

Zum Grundstückseigentümer führe die Vorhabenträgerin aus, dass dieser – sofern es sich nicht um eine DB-eigene Fläche handle – im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführt werde.

Weiter erkläre die Vorhabenträgerin, dass sich die Flughafen Düsseldorf GmbH auf die lfd. Nr. 03 des Grunderwerbsverzeichnisses beziehe. Aus dem Lageplan (Unterlage 3.2 der Planfeststellung) sei ersichtlich, dass neben der Gleisanlage ein Weg errichtet werde, der den Flughafenbahnhof mit dem Gewerbegebiet Wanheimer Straße verbinde. Die heute vorhandene Wegeverbindung liege in einem Bereich, in dem zukünftig die RRX-Gleise verlaufen würden, sodass diese als notwendige Folgemaßnahme verlegt werden müsse. Erst daneben werde die Versickerungsanlage errichtet.

Im Hinblick auf die lfd. Nr. 3 seien im Grunderwerbsverzeichnis zwei Flächenangaben in der Spalte Erwerbsfläche aufgeführt. 2.540 m² mit der Kennung ET (Technische Anlage (Bahn)) würden von der Vorhabenträgerin für die RRX-Maßnahme – unter anderem für die Versickerungsanlage Nr. 1 – erworben. Weitere 285 m² mit der Kennung EDR (für Dritte) seien für die Errichtung des neuen Weges zugunsten des Eigentümers Landeshauptstadt Düsseldorf vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin führt abschließend aus, dass die Darstellung im Grunderwerbsverzeichnis korrekt sei.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass sich die Ausführungen der Flughafen Düsseldorf nicht auf die hier beantragten von der Vorhabenträgerin

beantragten Änderungen beziehen. Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist daher nicht erforderlich. Auf die von der Antragstellerin nachrichtlich getätigten Ausführungen wird verwiesen.

B.4.14 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Planänderung bewirkt teils neue, teils stärkere, teils geringere Inanspruchnahmen von Grundstücken Dritter. Die geänderten Grundstücksbetroffenheiten sind im Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 11) sowie in den Grunderwerbsplänen (Anlage 10) in blauer Farbe kenntlich gemacht.

Bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange im Rahmen der Planfeststellung ist das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gestellte Eigentum in hervorgehobener Weise zu betrachten. Soweit Grundstücke der öffentlichen Hand betroffen sind, wird der Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG zwar nicht tangiert, da Art. 14 Abs. 1 GG als Grundrecht nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater schützt. Grundstücke im öffentlichen Eigentum erfahren aber dennoch einen einfachgesetzlichen Schutz und sind auf dieser Grundlage ebenfalls in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz hat bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der auch die Bereitstellung von Verkehrsleistungen gehört, erfüllt werden müssen. Insoweit unterliegt das Grundrecht der Sozialbindung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 GG. Das Eigentum ist daher mit anderen relevanten Belangen abzuwägen. Dies kann dazu führen, dass die Belange der betroffenen Eigentümer bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden können.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke zur Baudurchführung im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel, die Beseitigung von Kapazitätsengpässen für den schienengebundenen Personenverkehr durch Ausbau der vorhandenen Infrastruktur als solches zu gefährden. Möglichkeiten, die Baumaßnahme unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, sind nicht ersichtlich.

Den Eigentümern der vorübergehend und dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Grundstücke steht eine Entschädigung dem Grunde nach zu. Darüber hinaus sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich bzw. im Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Dem Eigentum gleichgestellt sind Miet- und Pachtrechte an den in Anspruch zu nehmenden Grundstücken.

B.4.15 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

B.4.15.1 Private Einwender P 215

Die Einwenderin sei Eigentümerin des Grundstücks Düsseldorf-Lohausen, Wanheimer Str. 68, Flur 32, Flurstück 466. Auf dem Grundstück seien aufgrund der Baugenehmigung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.05.2006, Az. 63/23-BA-0224/06, ein Bürogebäude und ein Parkdeck errichtet worden. Auf der Ostseite des Grundstücks, also in Richtung der Bahntrasse, befinde sich die Zufahrt zum Parkhaus, die zudem als Feuerwehrezufahrt genutzt werde. Darüber hinaus diene diese Zufahrt auch als Zugang zu Nachbargrundstücken. Sie verweise insoweit auf den beigelegten Lageplan sowie den beigelegten Grundbuchauszug.

Zu Lasten ihres Grundstücks seien in Abteilung 2, laufende Nummern 1, 3 und 7, Grunddienstbarkeiten (Geh- und Fahrrechte) zugunsten von Nachbargrundstücken eingetragen. Zugunsten ihres eigenen Grundstücks sei im Bestandsverzeichnis 2/zu 1 des Grundbuchs ein Herrschvermerk unter Verweis auf eine Grunddienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) in Lohausen, Blatt 5142, auf Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, eingetragen in Abteilung II Nr. 1, vermerkt.

Dies vorausgeschickt, sei gegen das Vorhaben einzuwenden, dass die Parkhauszufahrt nebst Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie die Zufahrt für Nachbargrundstücke und die durch Grunddienstbarkeit gesicherte Fortsetzung der Parkhausumfahrung auf den Nachbargrundstücken jederzeit und in voller Breite freizuhalten seien. Dies gelte auch während der Bauphase.

Anderenfalls müsse sie damit rechnen, zumindest das Parkhaus nicht mehr erreichen zu können, was zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Gleiches

gelte für Einschränkungen der Feuerwehrezufahrt, der den Nachbarn eingeräumten Zufahrtsrechte sowie ihrer eigenen Zufahrtsrechte an Nachbargrundstücken.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass der dargestellte Sachverhalt in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit dem vorliegenden Planänderungsverfahren stehe. Eine Stellungnahme oder Erwiderung durch die Vorhabenträgerin sei daher nicht erforderlich.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass für das von der Einwenderin aufgeführte Grundstück in Düsseldorf-Lohausen, Wanheimer Str. 68, Flur 32, Flurstück 466 seitens der Antragstellerin keine Änderungen (siehe Unterlage 11) im Rahmen dieses Verfahrens beantragt wurden. Eine Entscheidung ist daher seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nicht erforderlich.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein überragendes öffentliches Interesse, da das Vorhaben Rhein-Ruhr-Express Bestandteil des aktuellen Bedarfsplans für die Bundesschienenwege ist und dort als neues Vorhaben des vordringlichen Bedarfs ausgewiesen (vgl. Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Nr. 18 der Anlage zu § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes – BSchwAG) wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Planänderung erfolgt aufgrund der Feststellung, dass die planfestgestellten Flächen für die Umverlegung der OGE-Leitung nicht für die bauliche Realisierung sowie den sicheren Betrieb dieser Leitung ausreichen. Darüber hinaus ist die Planänderung erforderlich, weil ebenfalls festgestellt wurde, dass die planfestgestellten Flächen für die Realisierung und den sicheren Betrieb der Schallschutzwand 171 nicht ausreichend sind.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Für die Planänderung sprechen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses. Die Bereitstellung einer langfristig leistungsfähigen und sicheren Schieneninfrastruktur entspricht den übergeordneten verkehrspolitischen Zielen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung sämtlicher Nebenbestimmungen und Hinweise des Planänderungsbeschlusses auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstünde; sie sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden. Die Planung ist insbesondere derart optimiert, dass die Grundstücksinanspruchnahmen minimiert sind und nur die unabdingbar notwendigen Beeinträchtigungen fremden Eigentums und sonstiger Rechte Dritter verbleiben. Diese sind aufgrund des mit dem Vorhaben verbundenen Gemeinwohlinteresses hinzunehmen.

Auch unter Umweltgesichtspunkten ist das Vorhaben insgesamt als unkritisch zu bewerten. Bei Realisierung aller vorgesehenen, festgesetzten und zugesagten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, können die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe gering gehalten werden.

Die erforderlichen Eingriffe in die privaten Rechte sind verhältnismäßig und zumutbar. Der Flächenbedarf ist insgesamt auf das erforderliche und damit nicht weiter zu verringernde Mindestmaß geplant worden. Die beantragte Planung führt auch somit nicht zu erheblichen Nachteilen bei Dritten.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange/Interessen gewertet. Dem Antrag auf Zulassung der Änderung des Vorhabens wird damit nach Maßgabe dieses Planänderungsbeschlusses entsprochen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 10.06.2026

Az. 641pä/017-2024#004

VMS-Nr. 3511108

Im Auftrag

(Dienstsiegel)